

GEMEINDE **STEINEN**



VORANSCHLAG 2026

Gemeindeversammlung

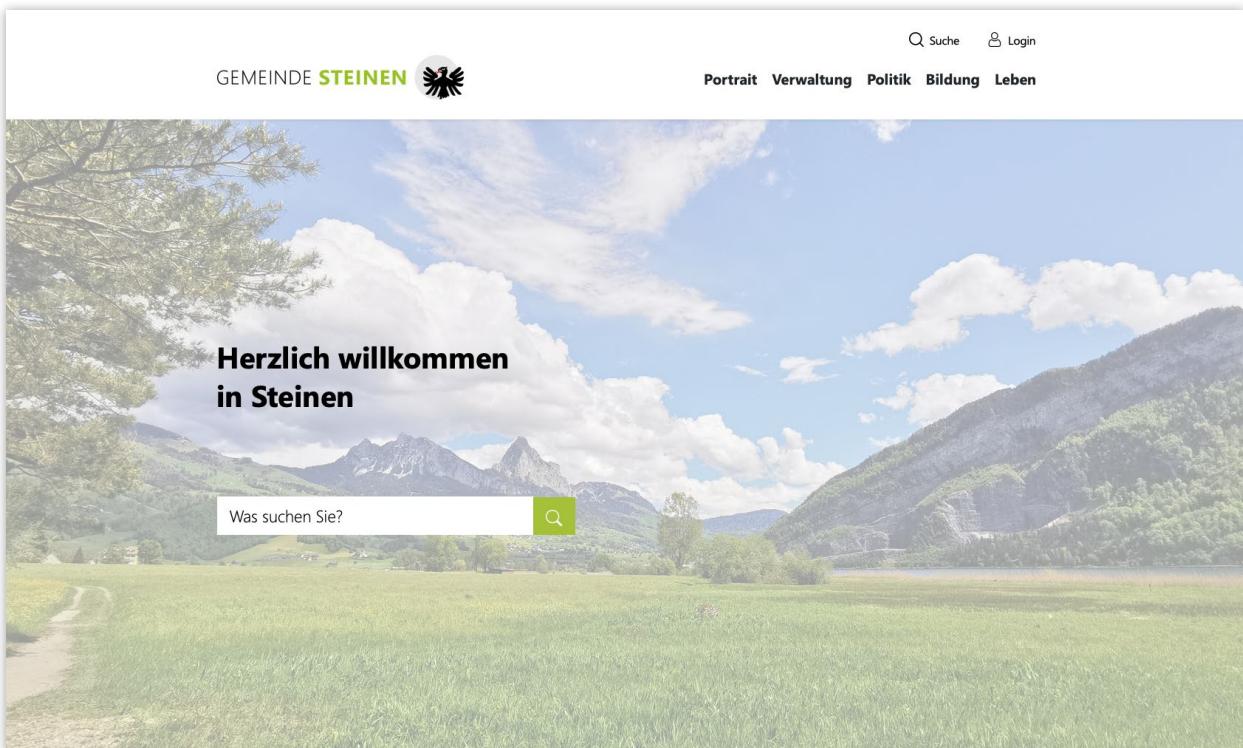
Freitag, 12. Dezember 2025, 20.15 Uhr, in der Aula Steinen

Urnabstimmung

Sonntag, 8. März 2026

Inhalt

Einladung und Traktanden	4	Kennzahlen 2026–2029	27
Vorwort des Gemeindepräsidenten	5	Feuerwehrsatzabgabe	28
Bericht des Säckelmeisters	6	Reglement der Wasserversorgung (Totalrevision)	29
Überblick Voranschlag 2026	7	Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement, Totalrevision)	39
Gesamtbeurteilung und Antrag Gemeinderat	7		
Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungs-kommission	9		
Gesamtübersicht 2026–2029	10		
Wesentliche Abweichungen	11		
Erfolgsrechnung 2026–2029	13	Parkplatzreglement	50
Gestufter Erfolgsausweis	13		
Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen	14	Ausgabenbewilligung für die Neubeschaffung eines Atemschutz-/Logistikfahrzeuges für die Feuerwehr Steinen	55
Erfolgsrechnung	15		
Investitionsrechnung 2026–2029	24	Offenlegung Finanzierung von Abstimmungskampagnen	58
Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen	24		
Investitionsrechnung	25		



Besuchen Sie uns im Internet auf www.steinen.ch

Titelbild: Blick von der Rigi auf Steinen



Einladung zur ordentlichen Gemeindeversammlung

Freitag, 12. Dezember 2025, 20.15 Uhr, in der Aula Steinen

Traktanden (Voranschlag 2026)

Traktanden, die **nicht** der Urnenabstimmung unterliegen:

1. Eröffnung durch den Gemeindepräsidenten
2. Wahl von drei Stimmenzählern
3. Vorlage des Voranschlags für das Jahr 2026
 - 3.1 Der Voranschlag der Erfolgsrechnung für das Jahr 2026 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'994'700 sei zu genehmigen.
 - 3.2 Der Voranschlag der Investitionsrechnung für das Jahr 2026 mit Nettoinvestitionen von CHF 2'227'000 sei zu genehmigen.
 - 3.3 Der Steuerfuss für das Jahr 2026 wird auf 160 Prozent einer Einheit festgesetzt.
 - 3.4 Vom Finanzplan 2027–2029 sei Kenntnis zu nehmen.

Traktanden, die der **Urnenabstimmung** unterliegen:

4. Reglement der Wasserversorgung*
5. Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)*
6. Parkplatzreglement*
7. Ausgabenbewilligung für die Neubeschaffung eines Atemschutz-/Logistikfahrzeuges für die Feuerwehr Steinen*

Die Unterlagen zu den traktandierten Geschäften liegen, soweit erforderlich, während der Schalteröffnungszeiten bei der Abteilung Kanzlei zur Einsicht auf. Der Voranschlag wurde in alle Haushaltungen verteilt. Weitere Exemplare können am Schalter der Abteilung Finanzen bezogen werden.

Nach der Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat in einem Informationsblock über laufende Geschäfte und Projekte aus den Ressorts orientieren. Anschliessend offeriert die Gemeinde einen Apéro für die Versammlungsteilnehmenden im Foyer der Aula.

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner werden herzlich zur Teilnahme an die Gemeindeversammlung eingeladen.

Steinen, 13. Oktober 2025

Gemeinderat Steinen

Paul Betschart, Gemeindepräsident
André Abegg, Gemeindeschreiber

* Diese Abstimmungen unterliegen den Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (TPG, SRSZ 140.700). Die Ausführungen dazu finden Sie auf Seite 58 in dieser Botschaft.

Vorwort des Gemeindepräsidenten



Paul Betschart
Gemeindepräsident

Partnerschaft Steinen (Deutschland) mit Steinen (Schweiz)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Es erfüllt mich mit grosser Freude und Stolz, Ihnen in dieser Ausgabe der Gemeindebotschaft von einer besonderen Verbindung zu berichten, die unsere Gemeinde über die Landesgrenzen hinaus prägt: der Partnerschaft zwischen Steinen im Vorderen Wiesental des Südschwarzwaldes (Deutschland) und unserer Gemeinde.

Was einst als freundschaftlicher Kontakt begonnen hat, ist heute ein lebendiges Beispiel dafür, was gegenseitiges Vertrauen, Offenheit und Engagement bewirken können. Trotz unterschiedlicher Geschichte und Kultur verbindet uns nicht allein der Name, sondern vor allem das gemeinsame Bestreben, Brücken zu bauen, voneinander zu lernen und einander in guter Nachbarschaft zu begegnen.

Im Laufe der Jahre haben vielfältige Begegnungen und der persönliche Austausch zwischen unseren beiden Gemeinden dazu beigetragen, diese Partnerschaft mit Leben zu füllen. Im vergangenen Jahr anlässlich unseres 900-Jahr-Jubiläums durften wir diese Freundschaft wieder beleben. Bereits im Vorfeld der Feierlichkeiten besuchte uns eine kleine Delegation aus Steinen, Deutschland, um gemeinsam mit uns die Festivitäten vorzubereiten. Während der offiziellen Feierlichkeiten beeindruckte uns eine stattliche Delegation des Bürgerrates von Steinen, Deutschland, wie auch deren Musikverein und trugen zur Einzigartigkeit des Jubiläums bei. Die Begeisterung unserer deutschen Gäste war so gross, dass sie im laufenden Jahr den Personalausflug für die Verwaltung in unsere Region organisierten. Die circa 60 Teilnehmenden durften

bei der Dorfführung durch den Dorfkern Steinen, einem individuellen Spaziergang und einem Picknick in der Choli unser Dorf erkunden. Im Gegenzug nahm eine Vertretung des Jubiläums-OK sowie des Gemeinderates wiederum am Dorffest vom Juli 2025 in Steinen, Deutschland, teil. Neben unserer Delegation waren zusätzlich Vertreter der Partnergemeinde Cornimont in den französischen Vogesen eingeladen.

Ob bei offiziellen Besuchen, bei kulturellen Veranstaltungen oder im Austausch zwischen Vereinen, Schulen und Familien – immer steht das Miteinander im Mittelpunkt. Unsere Partnerschaft zeigt, dass gelebte Freundschaft keine Grenzen kennt. Sie erinnert uns daran, wie wertvoll es ist, über den eigenen Tellerrand hinauszublicken und gemeinsam Neues zu schaffen. Ich danke allen, die sich für das Gelingen dieser Partnerschaft einsetzen, ganz herzlich und freue mich auf viele weitere bereichernde Begegnungen und Projekte.

Lassen Sie uns auch in Zukunft zusammenstehen – als unsere Gemeinde und als Steinen im Wiesental – vereint durch Freundschaft, Respekt und die Freude am gemeinsamen Weg.

Abschliessend möchte ich allen, die sich für das Wohl unserer Gemeinde und die Pflege der Freundschaft einsetzen, meinen herzlichen Dank aussprechen.

Ihr Gemeindepräsident von Steinen, Schweiz
Paul Betschart

Bericht des Säckelmeisters



Roger Landtwing
Säckelmeister

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Das Geschehen auf der Weltbühne, sei es der Gaza-Konflikt, der immer noch anhaltende Ukrainekrieg, die Launen des amerikanischen Präsidenten, der Rückfall ins Zollzeitalter, die zurückhaltende Entwicklung der europäischen Wirtschaftsleistung usw., macht uns manchmal etwas ratlos. Unter diesen Voraussetzungen Aussagen für die Zukunft zu tätigen, ist wie der Blick in die Kristallkugel – alles ist möglich. Und trotzdem müssen wir unseren Gemeindehaushalt budgetieren. Auch im Jahr 2026 warten viele Herausforderungen auf unsere Gemeinde, sowohl finanziell als auch organisatorisch.

Wir rechnen im nächsten Jahr mit einem Minus von CHF 1'994'700. Die Kosten, insbesondere im Schulbereich, werden aufgrund der höheren Schülerzahlen und somit zusätzlichen Klassen steigen. Die Steigerung der Gesundheitskosten trifft nicht nur jeden Haushalt (höhere Krankenkassenprämien), sondern schlägt sich auch in der Gemeinderechnung (höhere Kosten Pflegefinanzierung) nieder. Bei der Kostenseite unserer Rechnung können wir durch Sparmassnahmen oder Nichtausgaben (Unterhalt, Investitionen) den Ausgabenbetrag mehr oder weniger be-

einflussen. Bei der Einnahmenseite bleibt uns nur eine Möglichkeit, mehr Einnahmen zu generieren – und zwar der Steuerfuss. Wie ich an den letzten Gemeindeversammlungen aufgezeigt habe, verfügen wir über ein geringes Steuersubstrat, welches in Zukunft noch tiefer werden wird. Die Teilrevision des Steuergesetzes wurde im Kantonsparlament angenommen. Diese Revision hat zum Ziel, die tiefen Einkommen mit mehr Abzugsmöglichkeiten zu entlasten, was grundsätzlich eine gute Idee ist. Für unsere Gemeinde bedeutet dies jedoch einen massiven Steuerausfall; uns fehlen die grossen Steuerzahler. Weiter wird uns der Wegfall des Eigenmietwertes in naher Zukunft ebenfalls Mindereinnahmen bringen.

Im Moment sind wir durch unser Eigenkapital in der Lage, die Rechnung zu stemmen. In Zukunft müssen wir darauf vertrauen, dass der Kanton ein Einsehen hat und sich die Mittelverteilung des Finanzausgleiches nochmals genauer ansieht und allfällige Korrekturen anbringt. Ansonsten bleibt uns nur die Erhöhung unseres Steuerfusses.

Ihr Säckelmeister
Roger Landtwing

Überblick Voranschlag 2026

Gesamtbeurteilung und Antrag Gemeinderat

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 17'158'100 und einem Gesamtertrag von CHF 15'163'400 sieht der Voranschlag 2026 einen Aufwandüberschuss von CHF 1'994'700 vor. Die Nettoinvestitionen betragen 2'227'000.

Finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten

Nach dem Gewinn des Jahres 2023 von CHF 336'081 und dem Verlust des Jahres 2024 von CHF 571'450.71 rechnet der Gemeinderat aufgrund einer Hochrechnung per Mitte September für das laufende Jahr 2025 mit einem weiteren Verlust.

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Steinen bleibt konstant: Ende 2024 konnten 3'707 Personen verzeichnet werden.

Die gemeindeeigenen Liegenschaften sowie der hohe Investitionsbedarf beschäftigen uns auch weiterhin. Aufgrund der stetig wachsenden Schülerzahlen steigt auch der Bedarf an Schulräumen.

Kommentar zur finanziellen Entwicklung

Der Voranschlag 2026 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 1'994'700 aus. Der zugesicherte Finanzausgleich wird um CHF 177'700 höher ausfallen als im Jahr 2025. Für das Jahr 2026 erhalten wir einen vertikalen und einen horizontalen Ressourcenausgleich von total CHF 4'058'100. Dieser ist unter der Kostenstelle 9300 budgetiert. Im Gegensatz dazu erhält die Gemeinde Steinen im neuen Lastenausgleich keine Ausgleichszahlungen. Steinen weist zwar knapp über dem Durchschnitt liegende Werte beim Jugendquotienten und bei der Verkehrsfläche sowie eine relativ hohe Bevölkerungsdichte auf. Die anderen Teilindikatoren liegen hingegen deutlich unter dem Durchschnitt (z.B. Siedlungshöhe, Sozialhilfequote).

Die geplanten Nettoinvestitionen für 2026 werden um CHF 712'000 höher sein als im laufenden Jahr und betragen insgesamt CHF 2'227'000.

Wesentliche Abweichungen

Einfluss auf den Voranschlag 2026 haben die höheren Kosten im Bereich der Gesundheit. Dies sind höhere Beiträge an die Pflegefinanzierung.

Im Bereich Bildung wird ab Sommer 2026 erneut eine zusätzliche Primarklasse geführt. Die Lohnkosten in der Primarschule steigen aufgrund von Stufenanstiegen sowie einem höheren Bedarf an Lehrpersonen. Dies kann jedoch durch die höheren Kantonsbeiträge ausgeglichen werden. Ebenfalls ist geplant, die Schliessanlagen bei den Schulliegenschaften zu ersetzen, da für die bestehenden Anlagen keine Ersatzteile mehr beschafft werden können.

Weiterhin ist geplant, im Jahr 2027 das Restaurant Hirschen umzubauen und auf den aktuellsten Stand der Technik zu bringen. Dafür sind im kommenden Jahr Planungsarbeiten nötig.

Im Weiteren finden Sie die wesentlichen Abweichungen ab Seite 11 in dieser Botschaft.

Gestufter Erfolgsausweis

Im gestuften Erfolgsausweis sind die Kostenarten enthalten und nach dem betrieblichen Aufwand, dem betrieblichen Ertrag und dem Ergebnis aus der Finanzierung gegliedert.

Der Personalaufwand nimmt infolge der individuellen Lohn erhöhungen sowie der gesetzlichen Stufenanstiege und einem einkalkulierten Teuerungsausgleich sowie der benötigten neuen Lehrpersonen der Primarschule zu. Der Sach- und übrige Betriebsaufwand erhöht sich leicht, bedingt durch den Ersatz der Schliessanlagen der Schulliegenschaften sowie dem Bezug von Dritten bei der Planung der Schulliegenschaften und der Liegenschaft Camenzind. Damit vorderhand kein Schulraumprovisorium gebaut werden muss, wird die Wohnung im Trakt 1 zu Schulraum umfunktioniert. Entsprechend wurden die Kosten für die Anpassungen dieser Räumlichkeiten im 2026 eingestellt. Auch fallen externe Kosten für die Planung der Sanierung der Räben gasse sowie für diverse Verkehrssicherheitsmassnahmen an. Die Abschreibungen nehmen im Vergleich zum Voranschlag 2025 ab, da einzelne Objekte nun auf null abgeschrieben sind.

Auf der Ertragsseite haben wir Mehreinnahmen aus dem Finanzausgleich sowie höhere Kantonsbeiträge an die Lehrerbesoldung. Die Steuern bleiben unverändert und werden aufgrund der Steuerteilrevision sowie der Abschaffung des Eigenmietwertes in den nächsten Jahren abnehmen.

Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen

Der Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Funktionen zeigt im Bereich allgemeine Verwaltung, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Kultur, Sport und Freizeit, Verkehr und Nachrichtenübermittlung sowie der Volkswirtschaft gleichbleibende Aufwendungen gegenüber dem Voranschlag 2025.

Im Bereich Bildung haben wir höhere Aufwendungen aufgrund zusätzlicher Lehrpersonen sowie der Anpassung der Schulräumlichkeiten. Im Bereich Gesundheit wird mit höheren Kosten für die Pflegefinanzierung gerechnet.

Im Bereich soziale Sicherheit sinken die Kosten aufgrund Mehreinnahmen der Leistungsverrechnung des Sozialdienstes leicht.

Im Bereich Umweltschutz und Raumordnung entstehen Mehrkosten aufgrund der externen Beratung für die Ortsplanung, den Wegrodel sowie die Erschliessungsplanung.

Im Bereich Steuern und Finanzen erhalten wir höhere Zahlungen aus dem Finanzausgleich. Bei den Steuereinnahmen rechnen wir mit gleichbleibenden Erträgen, welche in Zukunft jedoch sinken werden.

Spezialfinanzierungen

Die vier Spezialfinanzierungen (Wasserwerk, Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung und Feuerwehr) wiesen per Anfang 2025 ein Guthaben zwischen CHF 230'590 und CHF 2'217'240 gegenüber der Gemeinde Steinen aus. Bei den Spezialfinanzierungen wurde im Budgetprozess überprüft, ob eine Anpassung der Gebühren notwendig ist oder nicht.

Wasserwerk

Das Wasserwerk weist ein Guthaben von CHF 2'217'240 aus. Dieses würde gemäss Finanzplan trotz der Investitionen in den Folgejahren noch steigen. Das Wasserversorgungsreglement wurde überarbeitet, damit die Gebühren per 1. Januar 2027 angepasst werden können. Die Totalrevision des Reglements der Wasserversorgung finden Sie unter Traktandum 5 in dieser Botschaft.

Abwasserbeseitigung

Aufgrund des Guthabens von CHF 959'063 wurden die Gebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung ebenfalls überprüft. Die Überprüfung erfolgte zeitgleich mit dem Wasserversorgungsreglement. Die Totalrevision des Abwasserreglements finden Sie unter Traktandum 6 in dieser Botschaft.

Abfallwirtschaft

Im Voranschlag 2026 rechnen wir mit einem kleinen Ertragsüberschuss von CHF 18'200. Die Grundgebühr für die Abfallwirtschaft erfährt zurzeit keine Änderung.

Feuerwehr

Die Feuerwehrersatzabgabe wird jährlich in der Feuerwehrkommission geprüft und erfährt für 2026 keine Anpassung. Per Ende 2024 wies die Spezialfinanzierung der Feuerwehr ein Guthaben von CHF 446'085 aus.

Festlegung Feuerwehrbeitrag

Gemäss § 23 Abs. 1 des Feuerwehrreglementes der Gemeinde Steinen wird der Satz für die Feuerwehrersatzabgabe alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages durch den Gemeinderat festgelegt. Die Ersatzabgabe bleibt für das Jahr 2026 unverändert.

Investitionsrechnung 2026–2029

Für das Jahr 2026 wird mit Nettoinvestitionen von CHF 2'227'000 gerechnet. Anschlussgebühren werden in den Bereichen Wasserwerk (CHF 495'000) und Abwasserbeseitigung (CHF 250'000) erwartet.

Folgende Investitionen sind geplant:

Feuerwehr

Anschaffung Atemschutz-/	CHF	90'000
Logistikfahrzeug		

Gemeindestrassen

Ausbau Schleppkurve Breitenstrasse	CHF	200'000
Sanierung Rossbergstrasse	CHF	80'000
Schulhaus–Dorfplatz		
Sanierung Frauholzstrasse 1–20	CHF	590'000
Sanierung Dorfplatz	CHF	177'000

Wasserwerk

Unterhalt Leitungsnetz	CHF	320'000
Frauholzstrasse 1–20		
Sanierung WV Leitung	CHF	360'000
Schwyzerstrasse 3–21		
Neubau WV Ringleitung, Nagelstrasse	CHF	80'000

Abwasserbeseitigung

Trennsystem Frauholzstrasse 1–20	CHF	400'000
Regenabwasserleitung	CHF	275'000
Schwyzerstrasse 3–Lauigasse		

Friedhof und Bestattung

Sanierung Friedhofmauer	CHF	400'000
-------------------------	-----	---------

Finanzplan 2027–2029

In den Finanzplanjahren 2027–2029 rechnen wir mit weiteren Verlusten. Der Bilanzüberschuss (kumulierte Ergebnisse der Vorjahre inkl. Gewinn 2024) der Gemeinde Steinen betrug per Ende 2024 rund CHF 12,62 Millionen. Wenn die budgetierten Ergebnisse bis 2029 wie geplant eintreffen, würde der Bilanzüberschuss Ende 2029 noch rund 3 Millionen Franken betragen.

Steuerfuss

Der Gemeinderat ist aufgrund der Entwicklung des Eigenkapitals der Ansicht, dass der Steuerfuss von 160 Prozent belassen werden soll. Gemäss neuem Finanzhaushaltsgesetz soll sich der Steuerfuss nach dem mittelfristigen Ausgleich richten. Dieser mittelfristige Ausgleich wird mit acht Jahren definiert (die drei vergangenen Rechnungsjahre 2022–2024, das aktuelle Jahr sowie das Budgetjahr 2026 und die drei folgenden Finanzplanjahre bis 2029). Diese gesetzliche Empfehlung kann mit einem Steuerfuss von 160 Prozent eingehalten werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt:

- a) den Voranschlag der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'994'700 zu genehmigen;
- b) den Voranschlag der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 2'227'000 zu genehmigen;
- c) den Steuerfuss für das Jahr 2026 auf 160 Prozent (Vorjahr 160 Prozent) einer Einheit festzusetzen;
- d) den Finanzplan zur Kenntnisnahme.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden den Voranschlag 2026 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) als Bestandteil des Finanzplanes 2027–2029 inklusive Steuerfuss für das Voranschlagsjahr beurteilt.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht der Voranschlag 2026 den gesetzlichen Bestimmungen. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde Steinen für die Finanzplanjahre

2027–2029 erachten wir als nicht vertretbar. Insbesondere wird die gemäss § 6 Abs. 1 FHG verlangte mittelfristige Ausgeglichenheit nicht gewährleistet.

Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 160 Prozent einer Einheit beurteilen wir aktuell als noch angemessen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir beantragen, den vorliegenden Voranschlag mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'994'700 inklusive einem Steuerfuss von 160 Prozent einer Einheit sowie Nettoinvestitionen von CHF 2'227'000 zu genehmigen.

Steinen, 14. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Steinen

Othmar Mettler, Präsident

Yvonne Inderbitzin, Aktuarin

Christian Garbin

Gabriela Koller

Gesamtübersicht 2026–2029

	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
ERFOLGSRECHNUNG						
Total betrieblicher Aufwand	15'170'991.77	16'126'700	16'966'500	16'998'400	16'719'000	17'166'200
Total betrieblicher Ertrag	–14'383'189.13	–14'279'900	–14'876'900	–15'394'300	–15'097'700	–15'169'500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	787'802.64	1'846'800	2'089'600	1'604'100	1'621'300	1'996'700
Finanzaufwand	103'814.81	197'700	191'600	946'900	299'200	314'200
Finanzertrag	–320'166.74	–292'900	–286'500	–292'400	–292'400	–292'400
Ergebnis aus Finanzierung	–216'351.93	–95'200	–94'900	654'500	6'800	21'800
Operatives Ergebnis	571'450.71	1'751'600	1'994'700	2'258'600	1'628'100	2'018'500
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	571'450.71	1'751'600	1'994'700	2'258'600	1'628'100	2'018'500
Total Aufwand	15'274'806.58	16'324'400	17'158'100	17'945'300	17'018'200	17'480'400
Total Ertrag	–14'703'355.87	–14'572'800	–15'163'400	–15'686'700	–15'390'100	–15'461'900
INVESTITIONSRECHNUNG						
Total Investitionsausgaben	1'038'645.60	1'595'000	2'972'000	3'805'000	5'060'000	10'320'000
Total Investitionseinnahmen	–616'693.55	–80'000	–745'000	–113'000	–80'000	–80'000
Nettoinvestitionen	421'952.05	1'515'000	2'227'000	3'692'000	4'980'000	10'240'000

«+»: Aufwand, Defizit, Verschlechterung

«–»: Ertrag, Überschuss, Verbesserung

Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Wesentliche Abweichungen

Konto-nummer	Bezeichnung	Voranschlag Vorjahr 2025	Voranschlag 2026	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
0292	Camenzind – Alte Brennerei				
313	Dienstleistungen und Honorare	600	51'400	50'800	Planung Arealentwicklung Camenzind-Liegenschaften
2110	Kindergarten				
463	Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten	–391'600	–515'300	–123'700	Höhere Beiträge des Kantons an die Besoldung
2120	Primarstufe				
302	Löhne der Lehrpersonen	2'383'900	2'620'400	236'500	Mehr Lehrpersonen aufgrund mehr Schulkinder
305	Arbeitgeberbeiträge (AG)	510'200	560'400	50'200	höhere BVG-Beiträge aufgrund der Löhne der Lehrpersonen
463	Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten	–932'200	–1'072'500	–140'300	Höhere Beiträge des Kantons an die Besoldung
2140	Musikschulen				
302	Löhne der Lehrpersonen	226'000	279'800	53'800	Lohnanpassungen per 01.08.2025 aufgrund des neuen Musikschulgesetzes
463	Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten	–36'000	–120'500	–84'500	Höhere Beiträge des Kantons an die Besoldung
2170	Schulliegenschaften				
311	Nicht aktivierbare Anlagen	31'500	333'400	301'900	neue Schliessanlage, Ersatz Reinigungsmaschinen
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt	151'100	257'400	106'300	Anpassung Räumlichkeiten Trakt 1 und 3
330	Abschreibungen Sachanlagen VV	364'600	204'200	–160'400	Schulhauserweiterung/ Aula ordentlich abgeschrieben 2025
2200	Sonderschulen				
363	Beiträge an öffentliche Gemeinwesen und Dritte	339'900	258'900	–81'000	Weniger Sonderschüler
3290	Kultur, n.a.g.				
313	Dienstleistungen und Honorare		63'900	63'900	Stromversorgung Aussenplätze

Konto- nummer	Bezeichnung	Voranschlag Vorjahr 2025	Voranschlag 2026	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
4120	Pflegefinanzierung				
363	Beiträge an öffentliche Gemeinwesen und Dritte	989'800	1'143'200	153'400	Budget gemäss Ausgleichskasse Schwyz
7300	Abfallwirtschaft				
313	Dienstleistungen und Honorare	22'000	132'000	110'000	Verschiebung Entsorgungskosten von Konto 3120.00 auf 3130.00
7900	Raumordnung				
313	Dienstleistungen und Honorare	117'000	187'000	70'000	Honorare externe Berater Nutzungsplanung, Wegrodel, Wanderwege
9300	Finanz- und Lastenausgleich				
462	Finanz- und Lastenausgleich	-3'880'400	-4'058'100	-177'700	Höhere Finanzausgleichsbeiträge
9500	Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung				
460	Ertragsanteile		-60'900	-60'900	Nachkalkulation Anteil Grundstückgewinnsteuer

Erfolgsrechnung 2026–2029

Gestufter Erfolgsausweis

	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
30 Personalaufwand	6'987'506.25	7'601'450	8'107'700	8'178'000	8'332'600	8'469'400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'806'531.68	3'779'450	4'390'700	4'043'000	3'509'000	3'552'900
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	756'407.80	819'400	561'300	721'400	734'500	1'002'200
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	3'846'330.50	3'406'500	3'533'400	3'543'000	3'607'500	3'676'300
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	367'820.70	405'100	339'100	378'900	431'300	446'500
90 Abschluss Spezialfinanzierung und Fonds im EK	406'394.84	114'800	34'300	134'100	104'100	18'900
Total betrieblicher Aufwand	15'170'991.77	16'126'700	16'966'500	16'998'400	16'719'000	17'166'200
40 Fiskalertrag	-5'735'630.95	-5'756'500	-5'796'500	-5'798'500	-5'842'000	-5'886'400
41 Regalien und Konzessionen	-127'500.00	-143'000	-143'000	-143'000	-143'000	-143'000
42 Entgelte	-1'635'324.05	-1'526'800	-1'529'200	-1'550'400	-1'551'800	-1'558'300
43 Verschiedene Erträge	0.00	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spf	0.00	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000
46 Transferertrag	-6'516'913.43	-6'438'500	-7'059'100	-7'513'500	-7'119'600	-7'125'300
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	-367'820.70	-405'100	-339'100	-378'900	-431'300	-446'500
Total betrieblicher Ertrag	-14'383'189.13	-14'279'900	-14'876'900	-15'394'300	-15'097'700	-15'169'500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	787'802.64	1'846'800	2'089'600	1'604'100	1'621'300	1'996'700
34 Finanzaufwand	103'814.81	197'700	191'600	946'900	299'200	314'200
44 Finanzertrag	-320'166.74	-292'900	-286'500	-292'400	-292'400	-292'400
Ergebnis aus Finanzierung	-216'351.93	-95'200	-94'900	654'500	6'800	21'800
Operatives Ergebnis	571'450.71	1'751'600	1'994'700	2'258'600	1'628'100	2'018'500
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	571'450.71	1'751'600	1'994'700	2'258'600	1'628'100	2'018'500
Total Aufwand	15'274'806.58	16'324'400	17'158'100	17'945'300	17'018'200	17'480'400
Total Ertrag	-14'703'355.87	-14'572'800	-15'163'400	-15'686'700	-15'390'100	-15'461'900

«+»: Aufwand, Defizit, Verschlechterung «-»: Ertrag, Überschuss, Verbesserung

Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen

Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'668'496.20	1'972'600	2'021'500	2'080'400	2'094'800	2'113'000
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	206'033.23	244'900	223'100	232'200	215'000	217'400
2 BILDUNG	5'498'997.05	5'188'700	5'430'300	5'000'400	5'133'100	5'141'800
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	240'761.20	230'200	276'700	194'500	195'400	196'500
4 GESUNDHEIT	1'387'344.50	1'381'300	1'558'500	1'616'100	1'702'100	2'091'700
5 SOZIALE SICHERHEIT	1'249'564.94	1'355'800	1'295'100	1'141'700	1'146'900	1'152'200
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	627'646.10	909'100	956'000	778'800	810'900	823'900
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	186'813.30	223'600	292'700	556'600	409'800	410'100
8 VOLKSWIRTSCHAFT	–117'847.00	–126'500	–135'100	–130'100	–130'100	–129'900
9 FINANZEN UND STEUERN	–10'376'358.81	–9'628'100	–9'924'100	–9'212'000	–9'949'800	–9'998'200
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)	571'450.71	1'751'600	1'994'700	2'258'600	1'628'100	2'018'500

Erfolgsrechnung

Nr. Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
E Erfolgsrechnung		1'751'600	1'994'700	2'258'600	1'628'100	2'018'500
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'668'496.20	1'972'600	2'021'500	2'080'400	2'094'800	2'113'000
01 Legislative und Exekutive	372'326.45	360'700	358'700	365'400	361'100	367'000
0110 Legislative	36'762.75	44'400	44'200	44'200	44'500	44'900
30 Personalaufwand	10'968.75	9'900	11'900	11'900	11'900	11'900
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	25'794.00	34'500	32'300	32'300	32'600	33'000
0120 Exekutive	335'563.70	316'300	314'500	321'200	316'600	322'100
30 Personalaufwand	299'476.55	263'200	264'000	263'100	263'100	263'100
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	36'087.15	53'100	50'500	58'100	53'500	59'000
02 Allgemeine Dienste	1'296'169.75	1'611'900	1'662'800	1'715'000	1'733'700	1'746'000
0210 Finanz- und Steuerverwaltung	262'106.50	284'600	286'800	288'800	291'800	295'200
30 Personalaufwand	270'861.85	282'600	283'800	286'500	289'700	293'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	43'222.05	52'600	53'600	52'900	53'000	53'200
39 Interne Verrechnungen	17'400.00	15'000	15'000	15'000	15'000	15'000
42 Entgelte	-12'083.40	-10'000	-10'000	-10'000	-10'100	-10'100
46 Transferertrag	-35'694.00	-34'000	-34'000	-34'000	-34'200	-34'300
49 Interne Verrechnungen	-21'600.00	-21'600	-21'600	-21'600	-21'600	-21'600
0220 Allgemeine Dienste, übrige	764'175.60	888'600	918'200	935'200	940'400	950'100
30 Personalaufwand	546'409.90	595'900	626'300	637'800	644'600	651'300
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	190'035.70	258'900	258'100	266'600	265'000	268'100
39 Interne Verrechnungen	34'800.00	34'800	34'800	34'800	34'800	34'800
42 Entgelte	-7'070.00	-1'000	-1'000	-4'000	-4'000	-4'100
0221 Bauverwaltung	212'226.85	340'300	365'900	368'600	372'600	376'800
30 Personalaufwand	259'224.65	283'800	296'800	300'500	303'800	307'100
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	68'638.00	88'200	98'300	97'300	98'300	99'400
39 Interne Verrechnungen	25'800.00	25'800	25'800	25'800	25'800	25'800
42 Entgelte	-103'635.80	-50'000	-50'000	-50'000	-50'300	-50'500
49 Interne Verrechnungen	-37'800.00	-7'500	-5'000	-5'000	-5'000	-5'000
0290 Gemeindehaus	50'729.35	13'200	14'300	15'700	16'800	16'100
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	86'202.35	42'200	45'300	45'300	45'600	46'000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	57'200.00	57'200	57'200	57'200	57'200	57'200
39 Interne Verrechnungen	1'020.00	3'200	1'200	2'600	3'400	2'300
42 Entgelte	-4'293.00	-89'400	-89'400	-89'400	-89'400	-89'400
49 Interne Verrechnungen	-89'400.00	-89'400	-89'400	-89'400	-89'400	-89'400
0291 Altes Zeughaus	16'685.40	79'200	47'200	42'300	42'900	43'400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	24'815.40	96'600	64'900	59'900	60'400	61'100
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	19'300.00	19'300	19'300	19'300	19'400	19'300
39 Interne Verrechnungen	170.00	500	200	300	300	200
49 Interne Verrechnungen	-27'600.00	-37'200	-37'200	-37'200	-37'200	-37'200

Nr. Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
0292 Camenzind – Alte Brennerei	51'905.45	44'100	57'400	94'500	97'700	94'700
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	13'855.45	6'100	57'400	6'600	6'700	6'700
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	38'000.00	38'000		80'000	80'000	80'000
39 Interne Verrechnungen	50.00			7'900	11'000	8'000
0293 Camenzind – Lagerhaus (Abriss)	11'210.00	13'200	2'000	2'000	2'000	2'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	11'200.00	11'200				
39 Interne Verrechnungen	10.00					
0294 Altes Zeughaus – Asylunterkunft	-20'406.40	1'200	23'500	20'400	22'000	20'200
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	25'353.60	43'400	68'900	63'400	63'400	63'400
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	58'300.00	58'300	58'300	58'300	58'300	58'200
39 Interne Verrechnungen	1'540.00	5'100	1'900	4'300	5'900	4'200
49 Interne Verrechnungen	-105'600.00	-105'600	-105'600	-105'600	-105'600	-105'600
0295 Grundstück Au Landwirtschaft, Klosterkapelle, Sportwiese	-52'463.00	-52'500	-52'500	-52'500	-52'500	-52'500
44 Finanzertrag	-52'463.00	-52'500	-52'500	-52'500	-52'500	-52'500
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	206'033.23	244'900	223'100	232'200	215'000	217'400
12 Rechtsprechung	3'270.50	3'700	5'400	5'400	5'400	5'400
1200 Rechtsprechung	3'270.50	3'700	5'400	5'400	5'400	5'400
30 Personalaufwand	3'875.00	5'500	6'800	6'800	6'800	6'800
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	695.50	600	1'000	1'000	1'000	1'000
42 Entgelte	-1'300.00	-2'400	-2'400	-2'400	-2'400	-2'400
14 Allgemeines Rechtswesen	206'453.73	233'000	220'100	235'100	217'900	219'700
1400 Allgemeines Rechtswesen	183'639.78	166'500	165'300	165'900	167'800	169'400
30 Personalaufwand	165'171.50	142'300	143'900	143'600	145'300	146'700
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	27'258.85	27'700	24'900	25'800	26'100	26'300
36 Transferaufwand	15'014.00	16'200	16'200	16'200	16'300	16'400
39 Interne Verrechnungen	8'400.00	10'800	10'800	10'800	10'800	10'800
42 Entgelte	-32'204.57	-30'500	-30'500	-30'500	-30'700	-30'800
1403 Betreibungswesen	12'837.00	13'500	13'500	13'500	13'600	13'600
36 Transferaufwand	12'837.00	13'500	13'500	13'500	13'600	13'600
1405 Zivilstandesamt	10'878.00	9'100	12'800	13'200	13'100	13'300
36 Transferaufwand	10'878.00	9'100	12'800	13'200	13'100	13'300
1406 Markt-/Wirtschaftswesen	-931.05	22'500	14'500	19'500	19'400	19'400
30 Personalaufwand	1'000.00	500				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	18'972.85					
36 Transferaufwand		29'500	24'500	29'500	29'500	29'500
39 Interne Verrechnungen	1'500.00	2'500				
42 Entgelte	-8'848.90	-10'000	-10'000	-10'000	-10'100	-10'100
44 Finanzertrag	-13'555.00					
1409 Kataster- und Vermessungswesen	30.00	21'400	14'000	23'000	4'000	4'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		3'000	10'000	19'000		
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		18'200	4'000	4'000	4'000	4'000
39 Interne Verrechnungen	30.00	200				

Nr. Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
15 Feuerwehr						
1500 Feuerwehr						
30 Personalaufwand	53'443.30	73'800	73'000	73'000	73'000	73'100
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	137'152.40	151'400	169'500	132'500	164'800	186'900
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	26'300.00	21'100	26'300	36'900	10'500	10'500
34 Finanzaufwand	2'116.10	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
39 Interne Verrechnungen	25'300.00	25'500	25'400	25'800	26'000	25'800
42 Entgelte	-255'206.10	-237'700	-237'700	-241'600	-241'600	-242'700
44 Finanzertrag	-498.40	-800	-800	-800	-800	-800
46 Transferertrag	-8'500.00	-11'800	-30'000	-13'600	-13'600	-13'600
49 Interne Verrechnungen		-4'300				
90 Abschluss Erfolgsrechnung	19'892.70	-18'200	-26'700	-13'200	-19'300	-40'200
16 Verteidigung	-3'691.00	8'200	-2'400	-8'300	-8'300	-7'700
1610 Militärische Verteidigung		2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
36 Transferaufwand		2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
1620 Zivilschutz	-17'064.90	-20'000	-20'800	-21'500	-21'400	-20'800
30 Personalaufwand	3'692.30	5'500	5'500	5'500	5'500	5'500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	13'822.10	23'500	22'700	22'000	22'100	22'700
44 Finanzertrag	-33'360.00	-38'000	-38'000	-38'000	-38'000	-38'000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		-10'000	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000
46 Transferertrag	-1'219.30	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
1621 Sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement (SEE)	13'373.90	26'200	16'400	11'200	11'100	11'100
30 Personalaufwand	11'034.90	13'650	16'700	9'700	9'700	9'700
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	14'099.30	21'350	8'500	10'300	10'300	10'300
39 Interne Verrechnungen	1'200.00	1'200	1'200	1'200	1'200	1'200
46 Transferertrag	-12'960.30	-10'000	-10'000	-10'000	-10'100	-10'100
2 BILDUNG	5'498'997.05	5'188'700	5'430'300	5'000'400	5'133'100	5'141'800
21 Obligatorische Schule	5'050'747.10	4'848'800	5'163'900	4'734'000	4'866'700	4'875'400
2110 Kindergarten	557'140.35	368'700	250'700	241'600	248'500	255'300
30 Personalaufwand	645'721.30	741'600	746'300	740'000	746'900	753'700
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	51'409.85	18'700	19'700	16'900	16'900	16'900
46 Transferertrag	-139'990.80	-391'600	-515'300	-515'300	-515'300	-515'300
2120 Primarstufe	2'742'504.35	2'415'100	2'584'500	2'599'600	2'710'800	2'805'200
30 Personalaufwand	2'740'236.10	2'950'900	3'233'600	3'323'600	3'434'400	3'528'200
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	371'405.40	408'600	422'000	349'100	349'500	350'100
42 Entgelte	-3'083.90	-1'600	1'400	-600	-600	-600
46 Transferertrag	-366'053.25	-942'800	-1'072'500	-1'072'500	-1'072'500	-1'072'500
2140 Musikschulen	145'619.25	151'900	167'200	162'200	164'800	167'100
30 Personalaufwand	281'778.70	273'100	340'800	344'000	347'800	351'400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	13'659.65	23'200	39'300	34'300	34'600	34'900
36 Transferaufwand		3'200	3'200			
39 Interne Verrechnungen	2'400.00	2'400	2'400	2'400	2'400	2'400
42 Entgelte	-112'384.65	-114'000	-98'000	-98'000	-98'500	-99'000
46 Transferertrag	-39'834.45	-36'000	-120'500	-120'500	-121'500	-122'600

Nr. Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
2170 Schulliegenschaften	1'132'218.25	1'344'100	1'557'000	1'129'700	1'139'000	1'041'500
30 Personalaufwand	466'682.15	490'900	460'000	464'300	469'400	474'400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	390'073.15	586'200	984'100	564'600	565'400	566'200
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	364'800.00	364'600	204'200	204'400	204'200	94'000
39 Interne Verrechnungen	5'240.00	9'200	5'100	7'200	10'800	17'700
42 Entgelte	-47'639.00	-58'500	-62'500	-62'500	-62'500	-62'500
44 Finanzertrag	-19'338.05	-20'400	-6'000	-20'400	-20'400	-20'400
49 Interne Verrechnungen	-27'600.00	-27'900	-27'900	-27'900	-27'900	-27'900
2180 Tagesbetreuung	102'435.90	154'100	170'000	166'300	168'100	169'700
30 Personalaufwand	69'535.45	127'300	143'700	140'800	142'400	143'800
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	46'813.95	53'800	52'300	51'500	51'700	51'900
36 Transferaufwand	2'053.00	6'000	8'000	8'000	8'000	8'000
42 Entgelte	-14'940.00	-30'000	-30'000	-30'000	-30'000	-30'000
46 Transferertrag	-1'026.50	-3'000	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000
2190 Schulleitung	257'482.55	277'800	292'700	292'900	293'500	294'100
30 Personalaufwand	217'941.30	226'100	263'900	264'100	264'400	264'800
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	39'541.25	51'700	28'800	28'800	29'100	29'300
2191 Obligatorische Schule, n.a.g.	113'346.45	137'100	141'800	141'700	142'000	142'500
30 Personalaufwand	89'304.45	109'200	117'800	117'700	117'800	118'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	23'342.00	27'200	23'300	23'300	23'500	23'800
36 Transferaufwand	700.00	700	700	700	700	700
22 Sonderschulen	448'249.95	339'900	266'400	266'400	266'400	266'400
2200 Sonderschulen	448'249.95	339'900	266'400	266'400	266'400	266'400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			7'500	7'500	7'500	7'500
36 Transferaufwand	448'249.95	339'900	258'900	258'900	258'900	258'900
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	240'761.20	230'200	276'700	194'500	195'400	196'500
31 Kulturerbe	6'918.00	35'300	35'300	58'100	58'600	59'200
3120 Denkmalpflege und Heimatschutz	6'918.00	35'300	35'300	58'100	58'600	59'200
30 Personalaufwand	909.25	900	900	900	900	900
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	12'572.75	35'900	35'900	58'700	59'200	59'800
42 Entgelte	-2'060.00	-500	-500	-500	-500	-500
44 Finanzertrag	-550.00	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
46 Transferertrag	-3'954.00					
32 Kultur, übrige	165'506.20	43'700	121'000	46'700	46'700	46'700
3220 Musik und Theater	11'350.00	12'400	12'400	12'400	12'400	12'400
36 Transferaufwand	11'350.00	12'400	12'400	12'400	12'400	12'400
3290 Kultur, n.a.g.	154'156.20	31'300	108'600	34'300	34'300	34'300
30 Personalaufwand			1'400			
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	363.80		63'900			
36 Transferaufwand	153'792.40	31'300	43'300	34'300	34'300	34'300
34 Sport und Freizeit	68'337.00	151'200	120'400	89'700	90'100	90'600
3410 Sport	30'932.05	38'800	54'500	42'300	42'400	42'500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	28'832.05	32'500	36'200	36'000	36'100	36'200
36 Transferaufwand	5'500.00	6'500	18'500	6'500	6'500	6'500
42 Entgelte	-3'000.00					
44 Finanzertrag	-400.00	-200	-200	-200	-200	-200

Nr. Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
3420 Freizeit	37'404.95	112'400	65'900	47'400	47'700	48'100
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	32'854.95	107'300	60'800	42'300	42'600	43'000
36 Transferaufwand	8'900.00	9'100	9'100	9'100	9'100	9'100
42 Entgelte	-4'350.00	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
46 Transferertrag		-2'000	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
4 GESUNDHEIT	1'387'344.50	1'381'300	1'558'500	1'616'100	1'702'100	2'091'700
41 Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	986'118.70	989'800	1'143'200	1'200'800	1'284'600	1'672'100
4120 Pflegefinanzierung	986'118.70	989'800	1'143'200	1'200'800	1'260'700	1'325'100
36 Transferaufwand	986'118.70	989'800	1'143'200	1'200'800	1'260'700	1'325'100
4121 Kranken-, Alters- und Pflegeheime					23'900	347'000
33 Abschreibungen						303'000
Verwaltungsvermögen						
39 Interne Verrechnungen					23'900	44'000
42 Ambulante Krankenpflege	379'187.70	368'800	390'800	390'800	392'900	394'800
4210 Ambulante Krankenpflege	379'187.70	363'800	385'100	385'100	387'100	389'000
36 Transferaufwand	379'187.70	363'800	385'100	385'100	387'100	389'000
4220 Rettungsdienste		5'000	5'700	5'700	5'800	5'800
36 Transferaufwand		5'000	5'700	5'700	5'800	5'800
43 Gesundheitsprävention	15'745.30	14'800	16'600	16'600	16'700	16'900
4320 Krankheitsbekämpfung, übrige	200.00	200	200	200	200	200
36 Transferaufwand	200.00	200	200	200	200	200
4330 Schulgesundheitsdienst	15'545.30	14'600	16'400	16'400	16'500	16'700
30 Personalaufwand	3'418.10	2'900	3'900	3'900	3'900	3'900
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	12'127.20	11'700	12'500	12'500	12'600	12'800
49 Gesundheitswesen, n.a.g	6'292.80	7'900	7'900	7'900	7'900	7'900
4900 Gesundheitswesen, n.a.g	6'292.80	7'900	7'900	7'900	7'900	7'900
36 Transferaufwand	6'292.80	7'900	7'900	7'900	7'900	7'900
5 SOZIALE SICHERHEIT	1'249'564.94	1'355'800	1'295'100	1'141'700	1'146'900	1'152'200
51 Krankheit und Unfall	270'882.65	54'200	10'100	10'100	10'100	10'100
5120 Prämienverbilligungen	270'882.65	54'200	10'100	10'100	10'100	10'100
36 Transferaufwand	270'882.65	54'200	10'100	10'100	10'100	10'100
53 Alter + Hinterlassene	-1'852.00	-1'800	-1'800	-1'800	-1'800	-1'800
5310 Alters- + Hinterlassenenversicherung AHV	-1'852.00	-1'800	-1'800	-1'800	-1'800	-1'800
46 Transferertrag	-1'852.00	-1'800	-1'800	-1'800	-1'800	-1'800
54 Familie und Jugend	18'490.82	131'500	120'400	117'100	117'300	117'300
5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso	-275.20	55'500	35'500	35'500	35'600	35'600
36 Transferaufwand	20'211.20	57'000	37'000	37'000	37'100	37'100
46 Transferertrag	-20'486.40	-1'500	-1'500	-1'500	-1'500	-1'500

Nr. Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
5440 Jugendschutz	1'326.95	39'500	34'000	30'700	30'800	30'800
30 Personalaufwand	970.00	1'500	1'500	1'200	1'200	1'200
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			3'000			
36 Transferaufwand	356.95	40'000	30'000	30'000	30'100	30'100
46 Transferertrag		-2'000	-500	-500	-500	-500
5451 Kindertagesstätten und Kinderhorte	17'439.07	36'500	50'900	50'900	50'900	50'900
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			900	900	900	900
36 Transferaufwand	34'878.15	73'000	100'000	100'000	100'000	100'000
46 Transferertrag	-17'439.08	-36'500	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000
57 Sozialhilfe und Asylwesen	962'043.47	1'171'900	1'166'400	1'016'300	1'021'300	1'026'600
5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	200'144.40	293'000	313'000	233'000	234'100	235'300
36 Transferaufwand	505'071.05	343'000	363'000	363'000	364'800	366'600
42 Entgelte		-3'799.15				
46 Transferertrag	-301'127.50		-50'000	-130'000	-130'700	-131'300
5730 Asylwesen	375'079.47	467'800	454'700	423'300	422'600	422'200
30 Personalaufwand	196'607.25	230'300	236'300	229'600	232'200	234'800
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	234'965.22	313'500	309'400	319'700	320'000	320'500
36 Transferaufwand	537'466.85		500'000	450'000	450'000	450'000
39 Interne Verrechnungen	132'000.00		132'000	132'000	132'000	132'000
42 Entgelte		-7'573.75	-3'000	-3'000	-3'000	-3'000
46 Transferertrag	-718'386.10		-705'000	-720'000	-708'600	-712'100
5790 Fürsorge, n.a.g.	386'819.60	411'100	398'700	360'000	364'600	369'100
30 Personalaufwand	370'889.10	438'400	441'700	430'700	435'100	439'300
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	95'617.85	119'300	101'400	75'300	75'300	75'500
36 Transferaufwand	16'652.90		31'000	33'200	31'600	31'900
46 Transferertrag	-96'340.25		-177'600	-177'600	-177'600	-177'600
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	627'646.10	909'100	956'000	778'800	810'900	823'900
61 Straßenverkehr	470'271.85	719'000	737'800	583'600	615'700	628'700
6150 Gemeinde-/Bezirksstrassen	464'656.40	723'200	682'800	622'800	654'900	667'900
30 Personalaufwand	187'989.20	223'000	278'700	279'300	282'400	285'600
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	224'189.65	435'600	391'600	275'200	276'100	277'000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	112'788.00	125'000	76'600	124'300	147'400	160'300
36 Transferaufwand		27'939.45				
39 Interne Verrechnungen	26'115.35	36'400	32'700	40'800	46'300	42'700
42 Entgelte		-415.00				
44 Finanzertrag		-450.00				
46 Transferertrag	-110'500.25		-93'800	-93'800	-94'300	-94'700
49 Interne Verrechnungen	-3'000.00		-3'000	-3'000	-3'000	-3'000
6151 Parkplätze	5'615.45	-4'200	55'000	-39'200	-39'200	-39'200
30 Personalaufwand		700.00				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	38'454.70	35'800	103'000	800	800	800
44 Finanzertrag	-33'539.25	-40'000	-48'000	-40'000	-40'000	-40'000
62 Öffentlicher Verkehr	157'374.25	190'100	218'200	195'200	195'200	195'200
6210 Öffentliche Verkehrsinfrastruktur			23'000			
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			23'000			

Nr. Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
6220 Regional- und Agglomerationsverkehr	157'374.25	190'100	195'200	195'200	195'200	195'200
30 Personalaufwand	825.50	1'200	1'200	1'200	1'200	1'200
36 Transferaufwand	156'548.75	188'900	194'000	194'000	194'000	194'000
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	186'813.30	223'600	292'700	556'600	409'800	410'100
71 Wasserversorgung						
7101 Wasserwerk						
30 Personalaufwand	78'585.90	88'100	92'700	79'200	80'000	80'700
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	83'454.68	214'200	235'200	191'000	191'000	191'900
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	37'519.80	36'100	52'400	48'300	58'500	120'100
36 Transferaufwand	10'816.00	17'300	17'300	17'300	17'300	17'400
39 Interne Verrechnungen	13'950.00	17'200	15'000	18'300	22'600	28'600
42 Entgelte	-490'570.60	-480'500	-492'900	-500'500	-500'500	-503'000
44 Finanzertrag	-450.00	-500	-500			
49 Interne Verrechnungen	-27'420.70	-33'200	-14'000	-14'000	-14'000	-14'000
90 Abschluss Erfolgsrechnung	294'114.92	141'300	94'800	160'400	145'100	78'300
72 Abwasserbeseitigung						
7200 Abwasserbeseitigung						
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	38'577.73	74'500	71'600	27'100	27'100	27'200
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		24'400	22'400	30'200	36'400	37'100
36 Transferaufwand	188'481.30	215'000	247'600	265'000	265'000	265'000
39 Interne Verrechnungen	30'625.35	20'200	17'400	20'700	22'400	20'500
42 Entgelte	-305'392.95	-302'000	-307'000	-322'000	-322'000	-323'900
49 Interne Verrechnungen		-9'100				
90 Abschluss Erfolgsrechnung	47'708.57	-23'000	-52'000	-21'000	-28'900	-25'900
73 Abfallwirtschaft						
7300 Abfallwirtschaft						
30 Personalaufwand	1'060.00	3'000	3'000	3'000	3'000	3'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	132'084.83	150'200	150'200	127'700	127'700	128'900
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	5'400.00	5'400		18'000	18'000	18'000
39 Interne Verrechnungen	18'500.00	9'000	9'000	10'800	11'500	10'800
42 Entgelte	-186'173.48	-165'000	-165'000	-152'000	-152'000	-152'000
46 Transferertrag	-150.00					
49 Interne Verrechnungen	-15'400.00	-17'300	-15'400	-15'400	-15'400	-15'400
90 Abschluss Erfolgsrechnung	44'678.65	14'700	18'200	7'900	7'200	6'700
74 Verbauungen	4'426.75	4'000	4'000	4'000	4'000	4'000
7410 Gewässerverbauungen	4'426.75	4'000	4'000	4'000	4'000	4'000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'000.00	4'000	4'000	4'000	4'000	4'000
36 Transferaufwand	276.75					
39 Interne Verrechnungen	150.00					
75 Arten- und Landschaftsschutz	1'962.55	2'500	2'500	2'500	2'500	2'500
7500 Arten- und Landschaftsschutz	1'962.55	2'500	2'500	2'500	2'500	2'500
36 Transferaufwand	1'962.55	2'500	2'500	2'500	2'500	2'500

Nr. Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
76 Bekämpfung von Umweltverschmutzung				150'000		
7690 Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung				150'000		
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand				550'000		
46 Transferertrag				-400'000		
77 Übriger Umweltschutz	70'702.80	89'500	93'000	83'000	84'800	83'700
7710 Friedhof und Bestattung	40'007.70	74'000	75'500	64'500	66'200	65'100
30 Personalaufwand	7'441.30	10'000	9'600	9'700	9'800	9'900
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	21'688.30	33'900	38'300	25'400	25'500	25'700
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	21'600.00	36'600	36'600	36'500	36'600	36'500
36 Transferaufwand	13'918.10	17'000	17'000	17'000	17'100	17'200
39 Interne Verrechnungen	2'860.00	6'500	4'000	5'900	7'400	6'100
42 Entgelte	-27'500.00	-30'000	-30'000	-30'000	-30'200	-30'300
7790 Umweltschutz, n.a.g.	30'695.10	15'500	17'500	18'500	18'600	18'600
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'800.80	3'000	5'000	6'000	6'000	6'000
36 Transferaufwand	13'894.30	12'500	12'500	12'500	12'600	12'600
39 Interne Verrechnungen	15'000.00					
79 Raumordnung	109'721.20	127'600	193'200	317'100	318'500	319'900
7900 Raumordnung	109'721.20	127'600	193'200	317'100	318'500	319'900
30 Personalaufwand	1'752.50	6'400	2'000	6'400	6'400	6'400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	117'315.70	122'000	192'000	311'500	312'900	314'300
42 Entgelte	-1'799.80	-800	-800	-800	-800	-800
46 Transferertrag	-7'547.20					
8 VOLKSWIRTSCHAFT	-117'847.00	-126'500	-135'100	-130'100	-130'100	-129'900
84 Tourismus	1'000.00	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
8400 Tourismus	1'000.00	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
36 Transferaufwand	1'000.00	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
85 Industrie, Gewerbe, Handel	8'653.00	15'500	6'900	11'900	11'900	12'100
8500 Industrie, Gewerbe, Handel	8'653.00	15'500	6'900	11'900	11'900	12'100
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'753.00	7'500	3'900	3'900	3'900	4'000
36 Transferaufwand	4'900.00	8'000	3'000	8'000	8'000	8'100
87 Brennstoffe und Energie	-127'500.00	-143'000	-143'000	-143'000	-143'000	-143'000
8710 Elektrizität	-127'500.00	-143'000	-143'000	-143'000	-143'000	-143'000
41 Regalien und Konzessionen	-127'500.00	-143'000	-143'000	-143'000	-143'000	-143'000
9 FINANZEN UND STEUERN	-10'947'809.52	-9'628'100	-9'924'100	-9'212'000	-9'949'800	-9'998'200
91 Steuern	-5'699'932.19	-5'792'200	-5'830'100	-5'832'100	-5'875'300	-5'919'400
9100 Steuern	-5'699'932.19	-5'792'200	-5'830'100	-5'832'100	-5'875'300	-5'919'400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	64'386.60	5'000	5'000	5'000	5'300	5'600
34 Finanzaufwand	21'812.16	15'000	15'000	15'000	15'000	15'000
40 Fiskalertrag	-5'735'630.95	-5'756'500	-5'796'500	-5'798'500	-5'842'000	-5'886'400
46 Transferertrag	-50'500.00	-55'700	-53'600	-53'600	-53'600	-53'600
93 Finanz- und Lastenausgleich	-3'575'400.00	-3'880'400	-4'058'100	-4'063'900	-4'063'900	-4'063'900

Nr. Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
9300 Finanz- und Lastenausgleich	-3'575'400.00	-3'880'400	-4'058'100	-4'063'900	-4'063'900	-4'063'900
46 Transferertrag	-3'575'400.00	-3'880'400	-4'058'100	-4'063'900	-4'063'900	-4'063'900
95 Ertragsanteile, übrige	-1'004'600.00		-60'900	-60'900	-60'900	-60'900
9500 Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung	-1'004'600.00		-60'900	-60'900	-60'900	-60'900
46 Transferertrag	-1'004'600.00		-60'900	-60'900	-60'900	-60'900
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	-93'074.57	46'500	27'000	746'900	52'300	48'000
9610 Zinsen	-61'431.22	-8'900	-43'500	-43'000	-43'100	-43'200
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'370.07	3'000	3'000	3'000	3'000	3'100
34 Finanzaufwand	18'630.30	55'000	25'900	66'200	118'500	133'500
39 Interne Verrechnungen		34'500				
44 Finanzertrag	-69'031.59	-52'400	-52'400	-52'400	-52'400	-52'400
49 Interne Verrechnungen	-12'400.00	-49'000	-20'000	-59'800	-112'200	-127'400
9631 Liegenschaft Hirschen	-7'950.90	49'400	28'300	746'600	49'100	47'200
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-128.15					
34 Finanzaufwand	45'458.70	89'000	71'500	786'500	86'500	86'500
39 Interne Verrechnungen	17'300.00	6'000	2'400	5'700	8'200	6'300
44 Finanzertrag	-55'011.45	-45'600	-45'600	-45'600	-45'600	-45'600
9633 Liegenschaft Camenzind	-25'267.95	6'000	42'200	43'300	46'300	44'000
34 Finanzaufwand	14'222.05	37'700	78'200	78'200	78'200	78'200
39 Interne Verrechnungen	2'030.00	7'100	2'800	6'600	9'600	7'300
42 Entgelte		2'700	2'700			
44 Finanzertrag	-41'520.00	-41'500	-41'500	-41'500	-41'500	-41'500
9634 Liegenschaft Halti	1'575.50					
34 Finanzaufwand	1'575.50					
97 Rückverteilungen	-3'352.05	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
9710 Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	-3'352.05	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
46 Transferertrag	-3'352.05	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
99 Nicht aufgeteilte Posten	-571'450.71					
9999 Abschluss	-571'450.71					
90 Abschluss Erfolgsrechnung	-571'450.71					

Investitionsrechnung 2026–2029

Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen

Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG				2'000'000		
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	19'993.10		90'000	67'000		
2 BILDUNG					500'000	2'000'000
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT						
4 GESUNDHEIT					4'000'000	6'000'000
5 SOZIALE SICHERHEIT						
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	82'161.60	310'000	1'047'000	665'000	140'000	320'000
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	319'797.35	1'205'000	1'090'000	960'000	340'000	1'920'000
8 VOLKSWIRTSCHAFT						
9 FINANZEN UND STEUERN						
Nettoinvestitionen	421'952.05	1'515'000	2'227'000	3'692'000	4'980'000	10'240'000

Investitionsrechnung

Nr. Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
Investitionsrechnung		1'515'000	2'227'000	3'692'000	4'980'000	10'240'000
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG				2'000'000		
02 Allgemeine Dienste				2'000'000		
0290 Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.				2'000'000		
50 Sachanlagen				2'000'000		
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	19'993.10		90'000	67'000		
14 Allgemeines Rechtswesen	19'993.10					
1409 Kataster- und Vermessungswesen	19'993.10					
52 Immaterielle Anlagen	19'993.10					
15 Feuerwehr			90'000	67'000		
1500 Feuerwehr			90'000	67'000		
50 Sachanlagen			90'000	100'000		
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung				-33'000		
2 BILDUNG					500'000	2'000'000
21 Obligatorische Schule					500'000	2'000'000
2170 Schulliegenschaften					500'000	2'000'000
50 Sachanlagen					500'000	2'000'000
4 GESUNDHEIT					4'000'000	6'000'000
41 Spitäler, Kranken- und Pflegeheime					4'000'000	6'000'000
4121 Kranken-, Alters- und Pflegeheime					4'000'000	6'000'000
56 Eigene Investitionsbeiträge					4'000'000	6'000'000
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	82'161.60	310'000	1'047'000	665'000	140'000	320'000
61 Straßenverkehr	82'161.60	310'000	1'047'000	665'000	140'000	320'000
6150 Gemeinde-/Bezirksstrassen	82'161.60	310'000	1'047'000	665'000	140'000	320'000
50 Sachanlagen	382'041.60	310'000	1'047'000	665'000	140'000	320'000
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-299'880.00					

Nr. Bezeichnung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	319'797.35	1'205'000	1'090'000	960'000	340'000	1'920'000
71 Wasserversorgung	319'797.35	90'000	265'000	200'000	370'000	1'950'000
7101 Wasserwerk	319'797.35	90'000	265'000	200'000	370'000	1'950'000
50 Sachanlagen	354'368.75	140'000	760'000	250'000	420'000	2'000'000
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-34'571.40	-50'000	-495'000	-50'000	-50'000	-50'000
72 Abwasserbeseitigung		515'000	425'000	310'000	-30'000	-30'000
7200 Abwasserbeseitigung		515'000	425'000	310'000	-30'000	-30'000
50 Sachanlagen	282'242.15	545'000	675'000	340'000		
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-282'242.15	-30'000	-250'000	-30'000	-30'000	-30'000
73 Abfallwirtschaft				450'000		
7300 Abfallwirtschaft				450'000		
50 Sachanlagen				450'000		
77 Übriger Umweltschutz		600'000	400'000			
7710 Friedhof und Bestattung		600'000	400'000			
55 Beteiligungen und Grundkapitalien		600'000	400'000			
9 FINANZEN UND STEUERN	-421'952.05					
99 Nicht aufgeteilte Posten	-421'952.05					
9999 Abschluss	-421'952.05					
59 Übertrag an Bilanz	616'693.55					
69 Übertrag an Bilanz	-1'038'645.60					

Kennzahlen 2026–2029

Entwicklung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
Ertragsüberschuss (–)/Aufwandsüberschuss (+) Eigenkapital (+)/Bilanzfehlbetrag (–)	571'451 16'469'578	1'751'600 14'717'978	1'994'700 12'723'278	2'258'600 10'464'678	1'628'100 8'836'578	2'018'500 6'818'078
Finanzierungsüberschuss (–)/Finanzierungsfehlbetrag (+) Nettoschuld (+)/Nettovermögen (–) Richtwerte	–169'400 –6'437'098	2'342'400 –4'094'698	3'636'100 –458'598	5'105'100 4'646'502	5'779'500 10'426'002	11'247'400 21'673'402
Nettoschuld (+)/ Nettovermögen (–) pro Einwohner Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.	< 0 CHF 0–1'000 CHF 1'001–2'500 CHF 2'501–5'000 CHF > 5'000 CHF	keine geringe mittlere hohe sehr hohe Verschuldung	–1'736	–1'092	–121	1'223
Nettoverschuldungs- quotient Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wie viele Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.	< 100 % 100–150 % > 150 %	gut genügend schlecht	–112,2 %	–71,1 %	–7,9 %	80,1 %
Selbstfinanzierungsgrad Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettointeressen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.	> 100 % 80–100 % 50–80 % < 50 %	ideal gut bis vertretbar problematisch ungenügend	140,1 %	–54,6 %	–63,3 %	–38,3 %
Selbstfinanzierungs- anteil Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.	> 20 % 10–20 % < 10 %	gut mittel schlecht	4,1 %	–5,8 %	–9,5 %	–9,2 %
Zinsbelastungsanteil Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbarer Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.	0–4 % 4–9 % > 9 %	gut genügend schlecht	–0,1 %	0,3 %	0,1 %	0,3 %
Kapitaldienstanteil Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	< 5 % 5–15 % > 15 %	geringe tragbare Belastung Belastung	5,2 %	6,1 %	3,8 %	5,0 %
Investitionsanteil Diese Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben.	< 10 % 10–20 % 20–30 % > 30 %	schwach mittel stark sehr stark	7,1 %	9,6 %	15,5 %	18,5 %
					24,3 %	39,2 %

Feuerwehrersatzabgabe

Die Gemeinden erheben von den Feuerwehrpflichtigen, die in der Wohnsitzgemeinde keinen Feuerwehrdienst leisten, eine Ersatzabgabe (§ 38 Feuerschutzgesetz, SRSZ 530.110). Der Ertrag der Ersatzabgabe und der Entschädigung aus den Einsätzen der Feuerwehr sind zweckgebunden zu ver-

wenden. Der Ertrag hat unter Berücksichtigung der Kantonsbeiträge und unter Vorbehalt besonderer Haushaltsvorschriften für die Gemeinden den Gesamtaufwand zu decken. Der Gemeinderat legt die Sätze der Ersatzabgabe im Rahmen dieser Vorgaben fest.

Ordentlich besteuerte Personen

Die Ersatzabgabe wird nach dem steuerbaren Einkommen bemessen (§ 39 Feuerschutzgesetz) und zusammen mit der Steuerrechnung erhoben.

Gegen die Veranlagung der Ersatzabgabe kann innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung der Steuerrechnung Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden (§ 41 Abs. 2 und 3 Feuerschutzgesetz).

Mit Beschluss vom 29. Oktober 2012 setzte der Gemeinderat die Ersatzabgabe mit Wirkung ab 1. Januar 2013 wie folgt fest:

Tabelle für ordentlich besteuerte Personen

Steuerbares Einkommen in CHF	Ersatzabgabe
bis 15'000	= pauschal CHF 90
15'100 bis 59'900	= CHF 0.60 je CHF 100 des steuerbaren Einkommens
ab 60'000 bis	pauschal CHF 360

Quellensteuerpflichtige Personen

Die Gemeinde erhebt ab dem 1. Januar 2018 für Ersatzpflichtige, die der Besteuerung an der Quelle unterliegen, neu ebenfalls eine Ersatzabgabe. Die Fakturierung erfolgt auf Basis der Daten der kantonalen Steuerverwaltung.

Bemessungsgrundlage für die Ersatzabgabe bildet das Bruttoeinkommen der Quellensteuerpflichtigen, welches um einen Faktor reduziert wird. Die Grundtaxe wird analog der ordentlich Steuerpflichtigen auf CHF 90.00 festgelegt.

Das Gemeindekassieramt ist für die Fakturierung mit gleichzeitiger Veranlagung zuständig.

Gegen die Veranlagung der Ersatzabgabe kann innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung der Steuerrechnung Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden (§ 41 Abs. 2 und 3 Feuerschutzgesetz).

Mit Beschluss vom 15. Mai 2017 hat der Gemeinderat die Ersatzabgabe mit Wirkung ab 1. Januar 2018 wie folgt festgesetzt:

Tabelle für Quellensteuerpflichtige

Bruttoeinkommen in CHF	Ersatzabgabe
bis 15'000	= pauschal CHF 90
15'100 bis 59'900	= CHF 0.60 je CHF 100 des steuerbaren Einkommens
ab 60'000 bis	pauschal CHF 360

Reglement der Wasserversorgung (Totalrevision)

Diese Abstimmung unterliegt den Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019, SRSZ 140.700, TPG. Die Ausführungen dazu finden Sie auf Seite 58.

Referent: Gemeinderat Patrick Gick

Zusammenfassung

Das derzeitig gültige Reglement der Wasserversorgung stammt aus dem Jahr 1970 und ist nicht mehr zeitgemäß. Die Wasserversorgung ist als Spezialfinanzierung geregelt, was nach einem mittelfristigen Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben verlangt. Konkret müssen die Gebühren gesenkt werden. Mit dem Reglement von 1970 ist der rechtliche Rahmen für eine Gebührensenkung nicht mehr gegeben. In den rund 55 Jahren, seit das Reglement in Kraft ist, haben sich Abläufe und Arbeitsmethoden teilweise massiv geändert. Mit der Totalrevision des Reglements der Wasserversorgung wird die kommunale Rechtsgrundlage auf den aktuellsten Stand gebracht. Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung wird das Reglement an die Urnenabstimmung überwiesen. Wird das Reglement an der Urnenabstimmung angenommen, muss der Regierungsrat des Kantons Schwyz das Reglement abschliessend genehmigen. Anschliessend erfolgt die Inkraftsetzung.

A. Bericht

Ausgangslage

Die Wasserversorgung Steinen ist für die Beschaffung und Lieferung von Trinkwasser innerhalb des Gemeindegebietes verantwortlich. Zudem gewährleistet die Wasserversorgung Steinen in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Brandschutz.

Das bestehende Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Steinen wurde nach der Annahme durch die Steiner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und die Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Schwyz per 1. Juli 1970 in Kraft gesetzt und ist somit mittlerweile 55 Jahre alt. Eine entsprechende Totalrevision wurde deshalb in die Wege geleitet und vorbereitet.

Das neue Reglement

Das neue Reglement wurde übersichtlicher strukturiert und an die aktuellen gesetzlichen und technischen Rahmenbedingungen angepasst. Im neuen Reglement werden sämtliche Themenbereiche mit modernen Bestimmungen abgehandelt. Nebst diversen technischen Festlegungen und Regelungen finden sich darin etwa auch die Bestimmungen für Bewilligungen und Kontrollen, für Betrieb und Unterhalt von Anlagen sowie für Rechnungsstellung und Inkasso.

Gebührensystem und Gebührenhöhe

Am Gebührensystem gab es Anpassungen im Bereich der Anschlussgebühren. Wie bis anhin werden diese nach dem Gebäudevolumen berechnet. Der Einbezug des Zürcher Index der Wohnbaukosten wurde jedoch in der vorliegenden Version weggelassen.

Bei den Wassergebühren (Wasserzinsen) wurde das Verrechnungssystem der Grundgebühren vereinheitlicht. Dieselbe Berechnungsgrundlage nach Einheiten wird beim Abwasserreglement angewendet. Die Mengengebühren pro m³ Frischwasser wurden von CHF 1.20 auf neu CHF 1.10 gesenkt.

Mit der Totalrevision des Reglements der Wasserversorgung wurden die Gebühren gesenkt. Mittelfristig wird dadurch eine ausgeglichene Bilanz in der Spezialfinanzierung angestrebt.

Um künftigen Entwicklungen (z.B. erhöhter Wasserbedarf, Unterhalt und Erneuerung Infrastruktur, Teuerung etc.) entsprechen zu können, ist im Reglement der Wasserversorgung festgeschrieben, dass die Sockelbeiträge um maximal 50 Prozent vom Gemeinderat erhöht oder gesenkt werden können. Diese Regelung erfolgt in Einklang mit der Rechtsprechung. Erhöhungen oder Senkungen, die über 50 Prozent hinausgehen, erfordern einen neuen Beschluss der Stimmberechtigten.

Vorprüfung durch das kantonale Volkswirtschaftsdepartement und Anhörung des Preisüberwachers

Ein Entwurf des Reglements der Wasserversorgung wurde dem kantonalen Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Die Empfehlungen aus dem Vorprüfungsbericht wurden im vorliegenden Reglement berücksichtigt. Zusammenfassend hält das Amt für Raumentwicklung im Vorprüfungsbericht fest, dass das Reglement den übergeordneten Vorgaben standhält.

Die Anhörung beim Preisüberwacher gemäss Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (SR 942.20, PÜG) ist ebenfalls erfolgt. Der Preisüberwacher empfiehlt in seiner Stellungnahme folgende Anpassungen:

- Für die Bemessung der Grundgebühr für Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschafts- und Industriebetriebe auf Belastungswerte abzustellen.
- Bei der Änderung der Bemessungsgrundlage darauf zu achten, dass sich die Anschlussgebühren für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20 % verändern.

Gemäss Art. 14 Abs. 2 PÜG hat die Gemeinde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen, was nachstehend der Fall ist.

Der Preisüberwacher führt selber aus, dass das von der Gemeinde vorgesehene Modell für die Erhebung der Grundgebühren für die Privathaushalte vertretbar sei. Der Gemeinderat sieht deshalb keinen weiteren Handlungs- bzw. nochmaligen Überprüfungsbedarf.

Die vorgesehene Einheitenzuteilung erscheint dem Preisüberwacher als problematisch, da seiner Meinung nach die Betriebe im Verhältnis zu den Haushalten, Restaurants und Hotel zu stark belastet würden. Der Preisüberwacher empfiehlt deshalb, für Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschafts- und Industriebetriebe auf die sogenannten Belastungswerte abzustellen. Gleichzeitig räumt der Preisüberwacher selbst ein, dass die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte administrativ aufwendig sei. Nach Ansicht des Gemeinderates muss aber immer das Ziel sein, dass der (Verwaltungs-)Aufwand möglichst klein gehalten wird. Der vorliegende Mehraufwand für die Veranlagungen ist daher nicht erwünscht, denn ein erhöhter Veranlagungsaufwand bedeutet gleichzeitig auch erhöhte

Verwaltungskosten, was schlussendlich auch nicht im Sinne des Steuerzahlers im Allgemeinen sein kann, da dieser die Kosten zu berappen hat. Ein noch wichtigerer Grund für die ablehnende Haltung erkennt der Gemeinderat in der mangelnden Transparenz der Belastungswertemethode. Die Methode ist für die Gebührenzahlenden kompliziert, nicht nachvollziehbar und auch nicht transparent. Die Veranlagung muss für die Gebührenzahlenden jedoch einfach, transparent und folglich leicht nachvollziehbar sein, was mit der vorgeschlagenen Methode bzw. Veranlagungsform erreicht wird. Zudem hat sich diese Methode in der Praxis bisher bestens bewährt. Der Gemeinderat sieht deshalb keinen weiteren Handlungs- bzw. nochmaligen Überprüfungsbedarf.

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde, bei der Änderung der Bemessungsgrundlage darauf zu achten, dass sich die Anschlussgebühren für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20 % verändern.

Gemäss den Ausführungen der Wasserversorgungskommission verändern sich die Anschlussgebühren für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20 %, wie dies vom Preisüberwacher gewünscht wird. Der Gemeinderat sieht deshalb keinen weiteren Handlungs- bzw. nochmaligen Überprüfungsbedarf.

Inkraftsetzung

Die Annahme durch die Stimmbürgerschaft an der Urnenabstimmung am 8. März 2026 sowie die anschliessende formelle Genehmigung durch den Regierungsrat vorausgesetzt, soll das Reglement der Wasserversorgung per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden.

B. Empfehlung und Antrag des Gemeinderates

Mit dem vorliegenden Reglement unterbreitet Ihnen der Gemeinderat ein zeitgemäßes und zweckmässiges Reglement. Es ermöglicht der Wasserversorgung Steinen, bei der Versorgung der Gemeinde mit Trink- und Brauchwasser sowie bei der Sicherstellung eines ausreichenden Brandschutzes im gesamten Versorgungsgebiet eine effiziente Aufgabenerfüllung wahrzunehmen. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem neuen Reglement der Wasserversorgung zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

1. Das Reglement der Wasserversorgung wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

D. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss § 50 und § 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden das neue Reglement der Wasserversorgung (Totalrevision) geprüft.

Für den Inhalt sowie die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese in finanzieller Hinsicht zu prüfen.

Wir beantragen, das vom Gemeinderat unterbreitete Reglement zu genehmigen bzw. an die Urnenabstimmung vom 8. März 2026 zu verweisen.

Steinen, 14. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Steinen

Othmar Mettler, Präsident

Yvonne Inderbitzin, Aktuarin

Christian Garbin

Gabriela Koller

Reglement der Wasserversorgung StGS 4.50

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Reglement die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 12 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG, SRSZ 152.100), erlässt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser der Wasserversorgung Steinen im Gebiet ihres Verteilnetzes.

² Es gilt für:

- a) die Abonnenten der Wasserversorgung;
- b) die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind;
- c) vorübergehend wasserbeziehende natürliche und juristische Personen.

³ Als Abonnent gilt die Grundeigentümerschaft bzw. der Baurechtsnehmer der angeschlossenen oder anzuschliessenden Baute oder Anlage.

§ 2 Rechtsform und Umfang der Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung Steinen ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der politischen Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

² Die Wasserversorgung umfasst alle der Gemeinde Steinen gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungen, Pumpenanlagen, Reservoirs, das Leitungsnetz, die Hydranten, die öffentlichen Brunnen sowie die der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und allfällige Schutzzonen.

§ 3 Aufgabe

¹ Die Wasserversorgung hat die Aufgabe, ihr Versorgungsgebiet mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Gleichzeitig gewährleistet sie den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz. Sie hat zudem die gesetzlich vorgeschriebene Wassermenge zu Feuerlöschzwecken bereit zu halten.

² Die Wasserversorgung erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften (z.B. Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen) zu gewiesen werden.

³ Die Wasserversorgung erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

§ 4 Versorgungsgebiet

¹ Die Gemeinde definiert das Versorgungsgebiet.

² Ausserhalb der Bauzonen besteht keine Versorgungspflicht. Unter Übernahme der vollen Kosten durch die Eigentümerschaft kann nach Zustimmung des Gemeinderates eine private Erschliessung an das öffentliche Verteilnetz der Wasserversorgung erfolgen. Es sind die vollen Anschlussgebühren zu entrichten.

II. Wasserlieferung

§ 5 Menge und Qualität

Die Wasserversorgung liefert den Abonnenten im Regelfall genügend und einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

§ 6 Einschränkung Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung vorübergehend einschränken oder unterbrechen bei:

- a) Wassermangel;
- b) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- c) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
- d) Betriebsstörungen;
- e) Fällen höherer Gewalt;
- f) Erstellung neuer Anschlüsse;
- g) Brandfällen;
- h) Notfällen
- i) aus anderen zureichenden Gründen.

² Die Wasserversorgung nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Abonnenten und Vertragspartner angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

³ Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadensersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung und daraus entstehenden Folgeschäden.

§ 7 Provisorische Wasserabgabe

¹ Für Baustellen, für befristete Veranstaltungen, für Straßen- und Kanalisationssreinigungen und ab Hydranten erfolgt die Wasserabgabe nur vorübergehend und bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung. Die Pauschaltaxe oder der Einbau eines Wasserzählers wird durch die Wasserversorgung festgesetzt. Die dafür geschuldete Gebühr muss vom antragstellenden Bezüger bezahlt werden.

² Für Wasserbezüge aller Art, insbesondere ab Hydranten, ist zwingend die Verwendung eines Rückflussverhinderers vorgeschrieben.

III. Bezugsverhältnis

§ 8 Bezugspflicht

¹ Die Grundeigentümer im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.

² Von der Bezugspflicht ist nur entbunden, wer bereits in anderer Weise mit ausreichendem und hygienisch einwandfreiem Trinkwasser versorgt ist. In diesem Fall hebt der Gemeinderat oder eine von ihm beauftragte Stelle die Bezugspflicht im Einzelfall über eine Bewilligung auf.

§ 9 Anschlussbewilligung

¹ Der Anschluss an die Wasserversorgung bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates oder einer von ihm beauftragten Stelle.

² Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung wird der Bezüger Abonent der Wasserversorgung. Die Bewilligung wird ausschliesslich dem Grund- bzw. Stockwerkeigentümer oder Baurechtsnehmer erteilt. Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung verpflichtet sich der Abonent zur Einhaltung des vorliegenden Reglements.

§ 10 Verwendung des Wassers

¹ Das bezogene Wasser darf nur für den eigenen Gebrauch und die in der Anschlussbewilligung umschriebene Nutzungsart verwendet werden.

² Jede Nutzungsänderung, Wasserabgabe an Dritte oder Wasserüberleitung auf ein anderes Grundstück bedarf der vorgängigen Bewilligung des Gemeinderates oder einer von ihm beauftragten Stelle. Dabei ist vorgängig der Gemeindeverwaltung ein schriftliches Gesuch zu stellen.

³ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht anderen Verwendungsarten vor; ausdrücklich vorbehalten bleiben Brandfälle.

⁴ Inhaber von gewerblichen oder industriellen Betrieben mit grossem Wasserverbrauch können, wenn nötig, dazu angehalten werden, selbst für die Deckung ihres Bedarfs an Gebrauchswasser besorgt zu sein.

§ 11 Meldepflicht

¹ Die Abonnenten haben der Wasserversorgung sofort zu melden:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Nutzungsänderungen oder -erweiterungen;
- c) Änderungen an der Hauszuleitung oder den Hausinstalltionen;
- d) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
- e) bedeutende Mehrbezüge.

² Bei ausbleibender oder verspäteter Meldung haften die Abonnenten für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

³ Der Wasserversorgung sind Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und an Anlagen der Wasserversorgung sofort zu melden.

§ 12 Kontrollrecht

¹ Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, Hausinstallationen und zur Abnahme des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.

² Die Abonnenten sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

§ 13 Durchleitungsrecht

¹ Jeder Grundeigentümer hat für öffentliche Leitungen der Wasserversorgung das Durchleitungsrecht auf seinem Grundstück zu dulden. Sie können auf Kosten der Wasserversorgung als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden (Art. 676 und 691 ZGB).

² Kulturschaden, der bei der Erstellung von Haupt- und Versorgungsleitungen entsteht, wird von der Wasserversorgung vergütet.

³ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt den Abonnenten.

§ 14 Auflösung Bezugsverhältnis

¹ Das Abonnement kann, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres vom Abonnenten gekündigt werden. Mit der Kündigung ist der Nachweis

zu erbringen, dass bei fort dauerndem Trinkwasserbedarf das anderweitig bezogene Trinkwasser den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

² Bei Kündigung ohne Rechtsnachfolge wird die Wasseruhr entfernt und die Zuleitung von der Hauptleitung getrennt. Die Kosten hat der Abonnent zu tragen. Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeinde, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht aufgelöst werden.

⁴ Bezahlte Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet. Bei einem erneuten Anschluss werden die früher entrichteten Anschlussgebühren angerechnet.

⁵ In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn ein Anschluss aus einem Grunde während mehr als einem Jahr nicht benutzt wird.

§ 15 Unberechtigter Wasserbezug

¹ Für unrichtig, verspätet oder gar nicht nachgesuchten Wasserbezug wird der Fehlbare mit dem der Wasserversorgung entgangenen Wasserzins belastet.

² Außerdem bleibt die Anwendung von § 44 dieses Reglementes, eventuell auch die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches, vorbehalten.

IV. Bau- und Betriebsvorschriften

§ 16 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für:

- a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
- b) Neu-, Um- oder Anbauten;
- c) Wasserentnahmen aus Hydranten (ausser Löschwasser);
- d) den provisorischen Wasserbezug;
- e) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte;
- f) Regenwassernutzungsanlagen;
- g) laufende Brunnen, Fischtröge oder dgl.;
- h) die Einrichtung von Kühl- und Klimaanlagen.

² Das Gesuch ist bei Bauten und Anlagen, die gemäss Baureglement einer Baubewilligung bedürfen, zusammen mit dem ordentlichen Baugesuch einzureichen. Das Bauamt sorgt für die Koordination der Verfahren.

³ Die Wasserversorgung kann mit der Bewilligung Auflagen und Bedingungen versehen.

§ 17 Technische Vorschriften

¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen, welche an der öffentlichen Wasserversorgung ange schlossen sind, sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

² Nebst den gesetzlichen Vorschriften sind die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW), massgebend.

³ Die Wasserversorgung kann weitergehende technische Vorschriften erlassen.

§ 18 Installationsvoraussetzungen

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden, welche über einen Fähigkeitsausweis im sanitären Installationsgewerbe oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen. Diese haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) und die Weisungen der Wasserversorgung zu beachten.

§ 19 Überwachung und Prüfung

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertiggestellten Anlagen zu prüfen.

² Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

§ 20 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschließen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) das Entfernen von Plomben;
- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen im Bereich von Wasserleitungen ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

V. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen

§ 21 Definition

Als öffentliche Wasserversorgungsanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Regelanlagen, die öffentlichen Leitungen (Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen), die Hydrantenanlagen, Wasserzähler und öffentliche Brunnen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

§ 22 Öffentliches Leitungsnetz

¹ Transportleitungen sind Wasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Abonnenten.

² Hauptleitungen sind Wasserleitungen \geq Nennweite 100 mm mit Hauptverteilfunktion innerhalb des Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Abonnenten (Groberschliessung).

³ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen \geq Nennweite 100 mm innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke (Feinerschliessung).

§ 23 Hydrantenanlagen

¹ Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlösch- oder Übungszwecke benutzt werden.

² Die Wasserversorgung kann die Benutzung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

³ Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

⁴ Die Hydranten und Schieber müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen nicht durch Material, Bepflanzung, Fahrzeuge oder anderes überdeckt werden.

⁵ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Wasserversorgung berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

⁶ Verlangt ein Grundeigentümer einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

⁷ Im Ernstfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁸ Für Wasserbezüge ist zwingend die Verwendung eines Rückflussverhinderers vorgeschrieben.

§ 24 Verlegung von Leitungen

¹ Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Hauptleitungen und anderen Werkleitungen erfordern, hat mangels anderer vertraglicher Vereinbarung die Wasserversorgung die Verlegungskosten zu übernehmen.

² Wenn dem Verursacher aus der Verlegung Vorteile erwachsen, kann er nach Massgabe des Vorteils zur Kostentragung herangezogen werden. Der Gemeinderat bestimmt mittels Verfügung die Höhe des Kostenanteils.

VI. Private Anlagen

§ 25 Definition

Als private Anlagen gelten die Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen. Sie befinden sich im Eigentum der Abonnenten, unabhängig davon, ob sie sich im öffentlichen oder privaten Grund befinden.

§ 26 Hausanschlussleitung

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler, wobei der Absperrschieber im Eigentum der Wasserversorgung steht.

§ 27 Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten die Installationen nach dem Wasserzähler.

§ 28 Kostentragung

Der Abonnent trägt die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung aller privaten Anlagen. Er trägt auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Anlagen, wenn die öffentliche Anlage aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

§ 29 Erstellung

¹ Die privaten Anlagen werden durch den Abonnenten erstellt.

² In der Regel ist pro Gebäude eine Hausanschlussleitung zu erstellen.

³ Die Wasserversorgung genehmigt bei der Hausanschlussleitung die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber sowie die Verlegungstiefe und bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung einschließlich Schieberstandort. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungs- und Füllmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

⁴ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

⁵ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Abonnenten durch eine von der Wasserversorgung bezeichneten Person oder Institution einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die Wasserversorgung die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

⁶ Jede neue Hausanschlussleitung erhält einen Anschlusschieber. Die Schieberstelle muss sichtbar und zugänglich sein und darf nur von den Beauftragten der Wasserversorgung bedient werden. Der Abonnent hat den Schieber erstmalig auf seine Kosten zu beschaffen und zu installieren. Nach Abnahme des Hauschlusses geht der Schieber in die Unterhalts- und Erneuerungspflicht der Wasserversorgung über.

§ 30 Unterhalt und Erneuerung

¹ Der Abonnent hat für den Unterhalt der privaten Anlagen zu sorgen, diese zu ersetzen und notwendige Reparaturen sofort ausführen zu lassen.

² Die Wasserversorgung kann die Reparatur und die Erneuerung der Hausanschlussleitung anordnen, wenn der Abonnent seiner Pflicht nicht nachkommt. Wird der Anordnung nicht entsprochen, kann sie die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen, nachdem sie dies angedroht hat.

³ Wird festgestellt, dass bei der Hausanschlussleitung ein Wasserverlust auftritt, ist die Wasserversorgung berechtigt, die Hausanschlussleitung sofort vom Leitungsnetz zu trennen und das Wasser über ein zeitlich begrenztes Provisorium in das Gebäude zu liefern. Dafür wird ein Wasserzähler montiert. Die daraus entstehenden Kosten gehen zulasten des Abonnenten.

§ 31 Nutzung von Brauch-/Regenwasser

¹ Die Nutzung von Brauch- und/oder Regenwasser bei privaten Anlagen, z.B. für Toilettenspülungen oder zur Verwendung im Garten, bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.

² Entnahmestellen von Brauch- und Regenwasser sind immer zu beschriften.

³ Der Einbau eines Wasserzählers ist obligatorisch und die Kosten sind vom Eigentümer zu übernehmen. Die Wasserzähler müssen über die Wasserversorgung bezogen werden.

VII. Messung des Wasserverbrauchs

§ 32 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung liefert und montiert auf eigene Kosten den Wasserzähler und alle für die automatische Datenübermittlung notwendigen Hilfsgeräte. Sie bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

² Der Abonnent

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz und ein allfälliges Leerrohr für die Fernauslesung unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen;
- c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen und Umwelteinflüssen;
- d) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

³ Wünscht ein Abonnent weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

⁴ Bei Neu- und Umbauten der Hauptwasserverteilung ist unmittelbar beim Wasserzähler ein Rückflussverhinderer einzubauen.

⁵ Für die zukünftige Fernablesung der Wasserzähler kann die Wasserversorgung bei Neu- und Umbauten den Einbau eines Kabel-Leerrohres zwischen Wasserzähler und EW-Verteilkasten auf Kosten des Abonnenten verlangen.

⁶ Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen.

§ 33 Revision und Störungen

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

§ 34 Zählerstand

¹ Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend. Art und Intervall der Ablesung bestimmt die Wasserversorgung.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, elektronische, fernablesbare Wasserzähler einzusetzen und die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Kunden unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz zu bearbeiten oder weiterzugeben.

³ Die Wasserversorgung kann den Abonnenten anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden. Reicht der

Abonent trotz Mahnung keine oder eine offensichtlich unrichtige Meldung ein, so schätzt die Wasserversorgung den Wasserverbrauch nach eigenem Ermessen ein.

§ 35 Messfehler

¹ Der Abonent kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als 5 % vom Sollwert bei 10 % der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

² Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf die Messdaten des Durchschnittsverbrauches der letzten zwei Jahre abgestellt. Fehlen solche Daten, so wird auf Daten von vergleichbaren Abonenten abgestellt.

³ Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtet.

VIII. Finanzierung und Gebühren

§ 36 Grundsätze

¹ Die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Sämtliche Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, inkl. der Bildung von angemessenen Rückstellungen und erforderlichen Abschreibungen, werden gedeckt durch:

- a) einmalige Anschlussgebühren und
- b) verbrauchsabhängige Wassergebühren (Wasserzinsen).

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 37 Abzüge und Zuschläge; Anpassung an die Teuerung; Gebührentarif

¹ Die Höhe der Gebühren wird im Sinne der nachstehenden Bestimmungen ermittelt. Der Gemeinderat kann zusätzlich zur Anpassung an die Teuerung zwecks Gewährleistung einer mittelfristig ausgeglichenen Rechnung, die Anschlussgebühren und die Wassergebühren um maximal 50 % erhöhen bzw. reduzieren. Die Anpassung ist zu publizieren. Massgebend für die maximal zulässige Erhöhung ist der im Reglement erstmalig festgelegte Sockelbetrag.

² Die jeweils geltenden Wassergebühren sind in einem separaten Tarifblatt festzuhalten.

§ 38 Einmalige Anschlussgebühr

¹ Die Grundeigentümer haben für den Neuanschluss an die Wasserversorgung eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

² Die Anschlussgebühr basiert auf dem Gebäudevolumen. Dieses berechnet sich nach SIA 416. Der Ansatz beträgt:

- | | | |
|---------------------------------------|-----|---------------------|
| a) für Wohnbauten | CHF | 7.00/m ³ |
| b) für Industrie- und Gewerbegebäuden | CHF | 4.00/m ³ |
| c) für landwirtschaftliche Bauten | CHF | 3.00/m ³ |

³ Bei Umbauten mit Mehrkubatur ist für diese Mehrkubatur eine Anschlussgebühr gemäss § 38 Abs. 2 zu entrichten. Wiederaufbauten und Totalsanierungen sowie baupolizeilich bedeutsame Nutzungsänderungen sind wie Umbauten zu behandeln.

⁴ Für ausserhalb der Bauzone sowie in noch nicht erschlossenen Bauzonen gelegene Grundstücke wird die Anschlussgebühr vom Gemeinderat aufgrund der Erschliessungskosten (§ 4 Abs. 2) einzelfallweise festgesetzt.

⁵ Sofern die Anschlussgebühren nicht gemäss § 38 Abs. 2 festgelegt werden können, wird die Gebühr nach der Vergleichsmethode ermittelt. Der Gemeinderat trifft eine Veranlagungsverfügung.

§ 39 Wassergebühren (Wasserzinsen)

¹ Der Abonent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) Grundgebühr, welche sich nach Einheiten bemisst. Die Höhe einer Einheit beträgt CHF 70.00 (exkl. Mehrwertsteuer). Die Einheiten werden im Anhang festgelegt. Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine Veranlagungsverfügung.
- b) Wasserzins von CHF 1.10 pro bezogenem m³ Wasser.
- c) Bauwasser wird dem Eigentümer pauschal mit CHF 0.30 pro m³ Raum nach SIA verrechnet. Mindestbetrag: CHF 50.00.

² Für Leer- und Ferienhäuser bzw. Wohnungen sowie vorübergehend geschlossene Gewerbebetriebe ist die ganze Grundgebühr ohne Reduktion geschuldet.

§ 40 Veranlagung und Rechnungstellung

¹ Bei Neuanschlüssen oder wesentlich geänderten Verhältnissen nimmt der Gemeinderat eine Veranlagung der Anschlussgebühr vor. Bei Neu- und Umbauten erfolgt die Veranlagung der Anschlussgebühr zusammen mit der Erteilung der Anschlussbewilligung.

² Den Zeitpunkt der Rechnungsstellung der jährlichen Wassergebühren bestimmt der Gemeinderat. Rechnungsschuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einem Eigentümerwechsel wird auf Verlangen

eine Pro-rata-Rechnung ausgestellt. An Eigentümergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnung. Die Eigentümergemeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger.

§ 41 Fälligkeit

- ¹ Die Anschlussgebühren werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ² Die Wasserzinsen werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes geschuldet.

§ 42 Wasserbezug für öffentliche Zwecke

- ¹ Der Wasserbezug durch die Gemeinde für Löschzwecke, für öffentliche Brunnen und Toilettenanlagen, zur Reinigung von Strassen und Kanalisationen sowie für Bauvorhaben öffentlicher Bauten erfolgt ohne Entschädigung an die Wasserversorgung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 43 Vollzugsorganisation

- ¹ Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser vollzieht das vorliegende Reglement.
- ² Er kann den Vollzug bzw. Kompetenzen einer von ihm bezeichneten Kommission oder Verwaltungsstelle übertragen. Vorbehalten bleibt die ausschliessliche Verfügungskompetenz des Gemeinderates.
- ³ Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung oder einer vom Gemeinderat bezeichneten Kommission oder Verwaltungsstelle kann gemäss den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ⁴ Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates kann gemäss den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Beschwerde erhoben werden.

§ 44 Strafbestimmungen

- ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder darauf gestützte Anordnungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis zu CHF 10'000 bestraft. Im Wiederholungsfall ist der Gemeinderat nicht an diesen Höchstsatz gebunden.
- ² Vorbehalten bleibt ferner die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

§ 45 Inkrafttreten und Aufhebung früheren Rechts

- ¹ Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmrechitgten und der Genehmigung des Regierungsrates.
- ² Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Mit Inkrafttreten wird das Reglement der Wasserversorgung vom 26. April 1970 aufgehoben.
- ³ Die erstmalige Rechnungsstellung nach diesem Reglement erfolgt für das Jahr 2027.
- ⁴ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Anhang: Festlegung der Einheiten

	Einheiten
Wohnhäuser	
pro Wohnung (inklusive Ferienwohnung)	1
Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschafts- und Industriebetriebe	
1-Personenbetrieb	1
Betriebe mit 2–5 Angestellten	2
Betriebe mit 6–10 Angestellten	3
Betriebe mit 11–20 Angestellten	4
Betriebe mit 21–30 Angestellten	5
Betriebe mit 31 und mehr Angestellten	6
Schulhäuser	4
Restaurant und Hotels bis 50 Sitzplätzen	2
Restaurant und Hotels über 50 Sitzplätzen	3
Campingplätze bis 50 Standplätzen	3
Campingplätze über 50 Standplätzen	6

Bei nicht aufgeführten Objekten wird die Gebühr nach der Vergleichsmethode ermittelt. Der Gemeinderat trifft eine Veranlagungsverfügung.

Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement, Totalrevision)

Diese Abstimmung unterliegt den Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019, SRSZ 140.700, TPG. Die Ausführungen dazu finden Sie auf Seite 58.

Referent: Gemeinderat Patrick Gick

Zusammenfassung

Das derzeitig gültige Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) ist fast 20 Jahre alt und entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Die Abwasserbeseitigung ist als Spezialfinanzierung geregelt, was nach einem mittelfristigen Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben verlangt. Konkret müssen die Gebühren gesenkt werden. Mit dem Reglement von 2006 ist der rechtliche Rahmen für eine Gebührensenkung nicht mehr gegeben. Mit der Totalrevision des Abwasserreglements wird die kommunale Rechtsgrundlage auf den aktuellsten Stand gebracht. Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung wird das Reglement an die Urnenabstimmung überwiesen. Wird das Reglement an der Urnenabstimmung angenommen, muss der Regierungsrat des Kantons Schwyz das Reglement abschliessend genehmigen. Anschliessend erfolgt die Inkraftsetzung.

orientiert sich am Musterreglement des Kantons Schwyz. Im neuen Reglement werden sämtliche Themenbereiche mit modernen Bestimmungen abgehandelt und die aktuell gültigen Begriffe verwendet. Nebst diversen technischen Festlegungen und Regelungen finden sich darin etwa auch die Bestimmungen für Bewilligungen und Kontrollen, für Betrieb und Unterhalt von Anlagen sowie für Rechnungsstellung und Inkasso.

Gebührensystem und Gebührenhöhe

Am Gebührensystem gab es Anpassungen im Bereich der Mengengebühren. Frischwasser und Brauchwasser kostet pro m^3 nach dem alten Reglement CHF 1.10. Neu ist ein Ansatz von CHF 0.90 pro m^3 vorgesehen.

Mit der Totalrevision des Abwasserreglements wurden die Gebühren gesenkt. Mittelfristig wird dadurch eine ausgeglichene Bilanz in der Spezialfinanzierung angestrebt.

A. Bericht

Ausgangslage

Das Erstellen und Unterhalten der öffentlichen Abwasseranlagen ist eine Gemeindeaufgabe. Auch für die Organisation und Überwachung der Ableitung und Reinigung der anfallenden Abwässer ist die Gemeinde Steinen zuständig.

Das bestehende Abwasserreglement wurde nach der Annahme durch die Steiner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und die Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Schwyz per 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt und ist somit fast 20 Jahre alt. Eine entsprechende Totalrevision wurde deshalb in die Wege geleitet und vorbereitet.

Das neue Reglement

Das neue Reglement wurde an die aktuellen gesetzlichen und technischen Rahmenbedingungen angepasst und

Um künftigen Entwicklungen (z. B. erhöhter Abwasseranfall, Unterhalt und Erneuerung Infrastruktur, Teuerung etc.) entsprechen zu können, ist im Abwasserreglement festgeschrieben, dass die Sockelbeiträge um maximal 50 Prozent vom Gemeinderat erhöht oder gesenkt werden können. Diese Regelung erfolgt in Einklang mit der Rechtssprechung. Erhöhungen oder Senkungen, die über 50 Prozent hinausgehen, erfordern einen neuen Beschluss der Stimmberechtigten.

Vorprüfung durch das kantonale Umweltdepartement und Anhörung des Preisüberwachers

Ein Entwurf des Abwasserreglements wurde dem kantonalen Umweltdepartement zur Vorprüfung eingereicht. Die Empfehlungen aus dem Vorprüfungsbericht wurden im vorliegenden Reglement berücksichtigt.

Die Anhörung beim Preisüberwacher gemäss Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (SR 942.20, PüG) ist ebenfalls erfolgt. Der Preisüberwacher verzichtet beim vorliegenden Reglement auf eine vertiefte Prüfung und die Abgabe einer formellen Empfehlung.

Inkraftsetzung

Die Annahme durch die Stimmbürgerschaft an der Urnenabstimmung am 8. März 2026 sowie die anschliessende formelle Genehmigung durch den Regierungsrat vorausgesetzt, soll das Abwasserreglement per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden.

B. Empfehlung und Antrag des Gemeinderates

Mit dem vorliegenden Reglement unterbreitet Ihnen der Gemeinderat ein zeitgemäßes und zweckmässiges Reglement. Es ermöglicht der Gemeinde Steinen eine mittelfristig ausgeglichene Spezialfinanzierung. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem neuen Abwasserreglement zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

1. Das Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

D. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss § 50 und § 51 des Finanzaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden da neue Reglement der Siedlungsentwässerung (Totalrevision) geprüft.

Für den Inhalt sowie die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese in finanzieller Hinsicht zu prüfen.

Wir beantragen, das vom Gemeinderat unterbreitete Reglement zu genehmigen bzw. an die Urnenabstimmung vom 8. März 2026 zu verweisen.

Steinen, 14. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Steinen

Othmar Mettler, Präsident

Yvonne Inderbitzin, Aktuarin

Christian Garbin

Gabriela Koller

Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) StGS 4.20

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Reglement die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz [GSchG, SR 814.20]), die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) sowie das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGzGSchG, SRSZ 712.110) vom 19. April 2000 und die Waserverordnung vom 23. Juni 2020 (WV, SRSZ 451.111) beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeindeaufgaben

- ¹ Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- ² Sie organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.

§ 2 Genereller Entwässerungsplan (GEP)

- ¹ Bau und Anpassungen von Abwasseranlagen erfolgen nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Kanalisationen, Schächte, Versickerungsanlagen, Retentionsanlagen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen etc.) enthält.
- ² Der generelle Entwässerungsplan bildet die Grundlage für den Erschliessungsplan bezüglich der Abwasserentsorgung.
- ³ Die Genehmigung des GEP resp. der GEP-Teilprojekte ist mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abzusprechen.

§ 3 Öffentliche Abwasseranlagen

- ¹ Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf § 4 als privat ausgeschieden werden.
- ² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche zu bezeichnen.
- ³ Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt anhand der entsprechenden GEP-Teilprojekte. Abstimmungen und Synergien mit dem Bau weiterer Werkleitungen (Trink-

wasser, Strom, Telekom, Fernwärme etc.) sind zu berücksichtigen.

§ 4 Private Abwasseranlagen

- ¹ Alle nicht öffentlichen Abwasseranlagen gelten als private Abwasseranlagen.
- ² Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind im GEP oder durch Gemeinderatsbeschluss zu bezeichnen.
- ³ Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:
 - a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
 - b) Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen;
 - c) bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als private erstellt wurden.

⁴ Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates und ausserhalb der Bauzone jene des Kantons einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

⁵ Für den Betrieb und die Überwachung der privaten Abwasseranlagen ist der Anlageninhaber verantwortlich (§ 18 EGzGSchG). Er ist dazu verpflichtet, die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten (Art. 13 GSchV).

⁶ Den Gemeinden obliegt die Aufsicht der privaten Abwasseranlagen in ihrem Gebiet (§ 14 EGzGSchG).

⁷ Unter gewissen Umständen kann die Gemeinde die private Groberschliessung in ihren Besitz und Unterhalt übernehmen.

§ 5 Vorzeitige Erstellung

- ¹ Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung gesichert ist.
- ² Fehlt ein entsprechender Gemeindekredit, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.
- ³ Die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben vorbehalten.

§ 6 Übernahme privater Sammelkanäle

- ¹ Die Gemeinde kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer auch private Sammelleitungen in das öffentliche Netz übernehmen, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Nach Übernah-

me einer privaten Sammelleitung durch die Gemeinde ist diese Teil der öffentlichen Abwasseranlage und Gemeinde-eigentum.

Als Anlagenbetreiber übernimmt die Gemeinde die zukünftige Kontrolle, den Unterhalt sowie Kosten für eine Sanierung/Instandsetzung und/oder den späteren Ersatz der Leitungen.

² Die Übernahme von privaten Sammelleitungen erfolgt, wenn die zu übernehmende Leitung:

- a) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationen gelten, wobei die Prüfungs- und Übernahmekosten zulasten der privaten Eigentümer gehen;
- b) bezüglich Durchmesser und Ausführung dem Stand der Technik entspricht, von öffentlichem Interesse ist sowie von der Gemeinde geprüft und abgenommen ist;
- c) im Grundbuch eingetragen und in den Ausführungsplänen sowie im Kanalisationenkataster dargestellt wird.

³ Sollen private Leitungen von der Gemeinde übernommen werden, legt diese fest, ob sie die jeweilige private Sammelleitung nach einer Zustandserfassung sofort als öffentliche Abwasseranlage erklärt und in ihren baulichen und betrieblichen Unterhalt übernimmt oder erst nach deren Sanierung durch den privaten Eigentümer. Übernahmen erfolgen nur bis zum letzten Kontrollschnitt mit mindestens zwei Zuleitungen (Y-Prinzip). Im Rahmen des GEP ist ein Zuständigkeitsplan zu erstellen, in dem private und öffentliche Leitungen und die entsprechenden Aufgaben und Zuständigkeiten klar zugewiesen sind.

§ 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen

¹ Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitungen der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission, Verwaltungsstelle oder einem Mitarbeitenden übertragen und zur Begutachtung Fachpersonen beziehen.

² Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden Plätze und Straßen über 500 m² ein Kataster.

³ Als Verwaltungsinstrument für Sonderbauwerke sowie für Versickerungsanlagen und private Einleitstellen aus der Liegenschaftsentwässerung kann die Gemeinde die Datenbank «Sonderbauwerke der Siedlungsentwässerung Kanton Schwyz» nutzen.

⁴ Für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz privater Abwasseranlagen ist der Inhaber zuständig. Entstehen infolge Vernachlässigung der Unterhaltspflicht Gefahren oder Missstände in gewässerschutzrechtlicher oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht oder sind solche zu befürchten, mahnt der Gemeinderat den Inhaber. Der Gemeinderat kann nach erfolgloser Mahnung die notwendigen Massnahmen auf

Kosten des Unterhaltspflichtigen vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

§ 8 Finanzierung

¹ Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:

- a) Anschlussgebühren der Grundeigentümer;
- b) Benutzungsgebühren der Grundeigentümer;
- c) Beiträge der Gemeinde;
- d) allfällige Abgeltungen und Beiträge von Kanton und Bund.

² Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip (Menge und Abwasserart) und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.

³ Der Kanton kann 20 Prozent an die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen und sich die Gemeinde mindestens im gleichen Umfang beteiligt (§ 36 EGzGSchG). Der Gemeinderat entscheidet darüber innert eines Jahres nach der Beitragszusicherung des Kantons.

II. Der Umgang mit Abwasser

§ 9 Definition von Abwasser

Als Abwasser gilt das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Art. 4 Bst. e GSchG).

A. Verschmutztes Abwasser

§ 10 Definition von verschmutztem Abwasser

¹ Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann.

² Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat und bei Bedarf die kantonale Gewässerschutzfachstelle. Gestützt darauf wird die Behandlung des verschmutzten Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.

§ 11 Anschlusspflicht/Einzelreinigungsanlagen

¹ Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer in die Kanalisation einzuleiten. Zum Kanalisationsbereich gehören Bauzonen sowie weitere Gebiete mit Kanalisationen und die Gebiete, für welche der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist. Der GEP definiert im allgemeinen den Kanalisationsbereich.

² Der GEP bestimmt die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind. Zudem legt er fest, wie das Abwasser zu beseitigen ist.

³ Das verschmutzte Abwasser von Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, dem Stand der Technik entsprechende, private Einzelanlage gereinigt werden (z.B. Kleinkläranlage).

⁴ Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (§ 8 Bst. g WV).

⁵ Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen, einwandfrei zu überbrücken und gegebenenfalls rückzubauen. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.

§ 12 Keine Anschlusspflicht

¹ Unter bestimmten Voraussetzungen können Landwirtschaftsbetriebe bei der Entsorgung des häuslichen Abwassers von einer Sonderregelung profitieren und von der Kanalanschlusspflicht befreit werden. Das häusliche Abwasser darf mit der betriebseigenen Gülle vermischt und landwirtschaftlich verwertet werden, wenn gewisse Anforderungen (Volumen und Dichtheit der Lagereinrichtungen, Viehstand, Mischungsverhältnis Gülle) gemäss Art. 12 Abs. 4 i. V. m. Art. 14 GSchG, erfüllt sind. Die Zulässigkeit der landwirtschaftlichen Verwertung des häuslichen Abwassers mit der betriebseigenen Gülle (Befreiung der Anschlusspflicht) ist durch die jeweilig zuständige kantonale Amtsstelle zu bestätigen.

² Abwässer, die für die zentrale Reinigung auf einer ARA nicht geeignet sind, sind von der generellen Anschlusspflicht befreit. Diese Abwässer müssen fachgerecht entsorgt werden oder dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle auf die kommunale ARA abgeleitet werden. Die kantonale Gewässerschutzfachstelle ist zuständig für die Erleichterung, Verschärfung oder Ergänzung der Anforderungen an die Einleitung in ein Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation (Art. 7 GSchV, § 8 Bst. k WV).

§ 13 Verschmutztes Niederschlagsabwasser

¹ Es gelten die Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstelle, die «SN 592000» sowie die «RiLi VSA». Grundsätzlich ist verschmutztes Niederschlagsabwasser (z.B. von Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits-, Umschlags- oder Verkehrsflächen) der ARA zuzuleiten. Die Einstufung des Verschmutzungsgrades bzw. der Belastungsklasse des Nie-

derschlagsabwassers ist abhängig vom Material bzw. der Herkunft des Niederschlagsabwassers. Eine Klassifizierung des Niederschlagsabwassers von Dach und Platz- bzw. Verkehrsflächen (inkl. Gemeinde und Kantonsstrassen) erfolgt auf Basis der «RiLi VSA». Für verschmutztes Niederschlagsabwasser von Nationalstrassen ist die «RiLi Astra» anzuwenden.

² Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss den jeweiligen Richtlinien «RiLi VSA», «RiLi Astra» und «RiLi BAV/BAFU» zu erfolgen. Das Niederschlagsabwasser von Strassen und Plätzen ist oberflächlich (über die Schulter) oder über eine belebte Bodenschicht (Bodenpassage) zu versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen für Platzwasser sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu erstellen.

§ 14 Industrielle und gewerbliche Abwässer

¹ Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Anlagen, welche nicht § 19 Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ausreichend vorzubehandeln. Massgebend sind die Bestimmungen der GSchV (Anhang 3.2).

² Die Einleitung von vorbehandeltem Abwasser in die öffentliche Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer bedarf einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (§ 8 Bst. n WV).

³ Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist die Vorbehandlungsanlage oder deren Erstellungsprojekt einzureichen.

§ 15 Öl- und Fettabscheider

¹ Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammsammler an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen. Auf abflusslose Schächte und Rinnen ist zu verzichten.

² Garagenbetriebe, Autowaschanlagen, Tankstellen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen (§ 15 EGzGSchG).

³ Wo erhebliche Mengen fetthaltiger Abwässer anfallen (z.B. in lebensmittelverarbeitenden Betrieben wie Grossküchen, Schlachthäusern, Metzgereien, milchverarbeitenden Betrieben etc.) sowie im Falle von Abwässern aus Grosswäschereien sind geeignete Fettabscheider oder entsprechende Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten (§ 15 EGzGSchG). Siehe auch SN 592 000.

§ 16 Baustellenentwässerung

¹ Auf der Baustelle entstehendes Abwasser ist vollständig zu fassen und unter Beachtung der SIA Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» und den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu behandeln und abzuleiten. Diese ist auch die Bewilligungsstelle.

² Die Bewilligung erfolgt losgelöst von Baugesuchen und ist als technische Bewilligung mit der Baufreigabe zu verstehen. Eine Bewilligung zur Baustellenentwässerung ist ab Grösse Zweifamilienhaus notwendig.

B. Nicht verschmutztes Abwasser

§ 17 Definition und Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser

¹ Es gelten die Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstelle, der Schweizer Normen sowie weitere geltende Richtlinien. Abfliessendes Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen gilt in der Regel als nicht verschmutztes Abwasser, wenn es:

- a) von Dachflächen stammt;
- b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden;
- c) von Gleisanlagen stammt, auf welchen keine Pflanzenschutzmittel angewendet wurden bzw. werden.

² Nicht verschmutztes Abwasser wie z. B. sauberes Niederschlagsabwasser (Dachwasser, Platzwasser) ist gemäss GEP in erster Priorität zu versickern. Die Versickerung hat auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt.

³ Dachwasser und Platzwasser dürfen in der Regel oberflächlich (über eine bewachsene Bodenschicht, über die Schulter) versickert/entwässert oder unterirdisch (via Schlammsammler in einer Versickerungsanlage) versickert werden. Platzwasser darf im Gewässerschutzbereich Au nur oberflächlich (via Bodenpassage) versickert werden.

⁴ Erlauben die örtlichen Verhältnisse keine Versickerung des nicht verschmutzten Abwassers (hoher Grundwasserspiegel, durchnässter Boden, felsiger Boden etc.), so kann dieses mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, sofern der GEP dies nicht allgemein zulässt (§ 8 Bst. o WV). Dabei sind Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Massgebend sind die übergeordneten Richtlinien (SN 592000, RiLi VSA, RiLi Astra, RiLi BAV/BAFU). Bei Einleitungen in grosse Gewässer (Seen, Flüsse) erübrigen sich Rückhaltemassnahmen.

⁵ Stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl-, Brunnen- und Quellwasser etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (§ 8 Bst. m WV).

⁶ Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer haben mit Ausnahme des Dachwassers immer über Schlammsammler zu erfolgen.

§ 18 Entwässerungssystem

¹ Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem im Kanalisationsbereich.

² Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten ist unabhängig vom vorhandenen System das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten.

³ Bestehende Liegenschaften, die neu mit dem Trennsystem verschlossen werden, sind spätestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme der neuen Erschliessungsanlage getrennt anzuschliessen. Der Gemeinderat kann den Anschluss verfügen, sofern dieser zumutbar ist.

§ 19 Einleitbedingungen

¹ Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagen der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend sind die Bestimmungen des GSchG und der GSchV.

² Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe, über 60 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
- b) giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futterlos sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut etc.;
- d) Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Textilien etc.;
- e) dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z. B. Bitumen, Teer, Maschinenöl etc.;
- f) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
- g) Bioabfälle in jeglicher Form dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

³ Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

⁴ Der Verursacher haftet für angerichtete Schäden.

§ 20 Grundstücksentwässerung und Durchleitungsrechte

¹ Private Abwasseranlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates, einer von ihm beauftragten Kommission oder Verwaltungsstelle erstellt und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Der Gemeinderat, die Kommission oder Verwaltungsstelle prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist.

² Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollsäulen zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen können Anschlüsse zwischen den Schächten in der Kanalisation gemäss SN 592 000 erstellt werden. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein (Kamerainspektion).

³ Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation hat der Grundeigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert einem Jahr seit der Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen (Ersatzvornahme).

⁴ Abgeltungen und Beiträge des Kantons für abwassertechnische Sanierungen ausserhalb des Baugebiets richten sich nach kantonalem Recht (§ 36 EGzGSchG).

⁵ Die Kosten der Anpassung von Abwasseranlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.

⁶ Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Der frühere Zustand des Terrains muss wiederhergestellt werden.

⁷ Jedes Grundstück ist separat zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt etc.) vertraglich zu regeln, wobei die Kosten für das Durchleitungsrecht nicht willkürlich sein dürfen und sich im üblichen Rahmen zu bewegen haben.

⁸ Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern diese genügende Kapazität aufweisen und dem Grundeigentümer daraus kein Schaden entsteht. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Mitbenutzung von Erschliessungsanlagen.

⁹ Nicht mehr verwendete Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation sind direkt am Kanal dicht und fachgerecht zu verschliessen. Befindet sich der öffentliche Kanal im Strassenbereich, hat der Verschluss des Anschlusses, um bestehende Verkehrsflächen nicht zu beeinträchtigen, sofern

möglich mittels grabenlosem Verfahren zu erfolgen. Die Abnahme der Verschlussstelle hat durch die Gemeinde zu erfolgen.

§ 21 Bau- und Betriebsvorschriften

¹ Für den Bau und den Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen sind die jeweiligen Schweizer Normen und/oder Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu beachten (SN 592 000, RiLi VSA, LeFa VSA).

² Alle Abwasseranlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden sowie funktionsfähig und dicht sein. Insbesondere ist zu beachten:

- a) Einzelreinigungsanlagen, insbesondere Kleinkläranlagen, sind nach den Vorschriften der Lieferfirma zu betreiben und zu warten. Mindestens einmal im Jahr ist ein Serviceunterhalt durch eine entsprechende Fachperson durchzuführen zu lassen. Der anfallende Überschusschlamm ist regelmässig, idealerweise auf Weisung des Servicetechnikers oder des Kantons, fachgerecht entsorgen zu lassen. Es ist dabei zu beachten, dass ein Schlammrest von ca. 20 bis 30 % zur Aufrechterhaltung der biologischen Abbauprozesse belassen wird und die Anlage nach den Anweisungen des Herstellers wieder mit Frischwasser aufgefüllt wird.
- b) Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu kontrollieren. Sie sind nach Bedarf zu reinigen/entleeren und nach Herstellerangaben zu warten.
- c) Das Abscheidegut dieser Anlagen (Bst. b) sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen (Bst. a) sind fachgerecht zu beseitigen und dürfen unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen, Schächte oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.
- d) Die Entsorgung ist zu dokumentieren. Die Nachweise sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- e) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.
- f) Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen, Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei selbst zu verantwortenden, zu tief liegenden Anschlüssen.
- g) Vorbehandlungsanlagen wie z.B. Neutralisationen, Emulsionsspaltanlagen etc. sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.

³ Kontrollsäulen dürfen nicht überbaut resp. überdeckt werden. Die Entfernung einer allfälligen Überdeckung geht zulasten des Grundeigentümers.

⁴ Bepflanzungen, Sträucher usw. sind von den Kontrollsäulen so weit entfernt zu halten, dass Kontroll- und Unterhaltsarbeiten jederzeit ungehindert ausgeführt werden können.

⁵ Werden während der Bauphase Leitungen vorgefunden, die nicht im Abwasserkataster dokumentiert sind, müssen diese der Gemeinde umgehend gemeldet werden. Der Status (Herkunft, Betriebszustand) dieser Leitungen ist auf Kosten der Bauherrschaft mittels Kanalfernsehaufnahmen zu ermitteln. Die Gemeinde entscheidet anhand der Aufnahmen über das weitere Vorgehen.

III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

§ 22 Bewilligungsgesuch

¹ Für die Erstellung oder Änderung einer Abwasseranlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes ist bewilligungspflichtig. Dazu sind die erforderlichen Pläne und Beschriebe zur Bewilligung einzureichen.

² Neben den Grundinformationen und Personalien sind unter anderem folgende Gesuchsunterlagen einzureichen:

- a) Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals, der Anschlussleitungen sowie bestehender und neuer Schäfte;
- b) Kanalisationsplan im Massstab 1:100, eventuell 1:50, mit Kotierungen. Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA-Richtlinien (RiLi VSA, LeFa VSA) und Normen (SN 592 000) zu erstellen. Sämtliche Leitungen, Rinnen, Schäfte etc. für verschmutztes bzw. nicht verschmutztes Abwasser sind einzuteilen und zu beschriften;
- c) Umgebungsplan mit Angabe aller Oberflächenbefestigungen, der Flächenanteile, den Neigungen und Informationen zum Umgang mit Niederschlagsabwasser sowie eventuelle Drainageleitungen;
- d) Schnitte und Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
- e) ein kurzer Projektbeschrieb mit Erklärung der Entwässerung (Zufahrt, Vorplätze, Dachflächen, nicht verschmutztes Abwasser, Schmutzwasser, Abwasservorbehandlungsanlagen etc.);
- f) Informationen zu Industrie- und Gewerbebetrieben wie z.B. Tätigkeitsbereiche, Arbeitsschritte etc.;
- g) allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Versickerungsanlagen, Retentionsanlagen, Einzelreinigungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen wie z.B. Öl- und Fettabscheidern usw.;
- h) allfällige Durchleitungsrechte inkl. Belege;
- i) kubische Berechnung gemäss Norm SN 504 416 / SIA 416;

j) Kanalfernsehaufnahmen, Schachtprotokolle und Liegenschaftsentwässerungspläne von bestehenden und weiterverwendeten privaten Abwasserleitungen.

§ 23 Baukontrolle, -abnahme und Betriebskontrollen, Unterhaltsarbeiten

¹ Die Vollendung der Abwasseranlage ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden. Diese lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen. Bereits eingedeckte Leitungsstränge sind wieder frei zu legen. Bei Nichtbefolgung gehen die anfallenden Kosten zulasten der Bauherrschaft.

² Im Rahmen der Schlussabnahme sind der Gemeinde das Protokoll der Dichtheitsprüfung, Kanalfernsehaufnahmen sowie zwei bereinigte Ausführungspläne der Abwasseranlagen einzureichen. Wird nach erfolgter Aufforderung kein revidierter Ausführungsplan, welcher der tatsächlichen Situation entspricht, eingereicht, kann die Gemeinde diesen zu Lasten der Bauherrschaft in Auftrag geben (Ersatzvornahme). Die Planunterlagen sind digital in einem geodatenfähigen Format sowie in einem von der Gemeinde gewünschten Datenformat einzureichen.

³ Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Missständen anzutreiben.

⁴ Die durch den Gemeinderat oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer vor der Verantwortung der richtigen Ausführung.

⁵ Werden durch Kontroll- und Unterhaltsarbeiten Gartengestaltungen in Mitleidenschaft gezogen, welche die notwendige Zugänglichkeit der Kontrollsäulen verhindern, haftet dafür der jeweilige Grundeigentümer.

§ 24 Bewilligungsgebühr

¹ Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat eine Gebühr im Rahmen der kantonalen und/oder der kommunalen Gebührenordnung.

² Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen können mit erhöhten Gebühren belegt werden.

§ 25 Sicherstellung

¹ Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen kann der Gemeinderat eine angemessene Sicherheit (Abschluss einer Versicherung, Solidarbürgschaft, Kaution etc.) verlangen.

² Zudem steht der Gemeinde für alle Forderungen, die sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie das Abwasserreglement der Gemeinde stüt-

zen und für die der Grundeigentümer haftet, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch zu (§ 41 Abs. 2 EGzGSchG).

IV. Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer

§ 26 Grundsätze

¹ Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen:

- a) eine einmalige Anschlussgebühr;
- b) wiederkehrende Benutzungsgebühren.

Die Beiträge und Gebühren werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet.

² Der Gemeinderat kann von dieser Berechnung abweichen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht.

³ Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück oder ein Bau-rechtsnehmer sein Baurecht, bevor aufgelaufene und ge-stundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer unter solidarischer Mithaftung (Sukzession) für die Beitrags- und Gebüh-renausstände.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes geschuldet.

⁵ Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung erfolgt.

§ 27 Abzüge und Zuschläge; Anpassung an die Teuerung; Gebührentarif

¹ Die Höhe der Gebühren wird im Sinne der nachstehenden Bestimmungen ermittelt. Der Gemeinderat kann zusätzlich zur Anpassung an die Teuerung zwecks Gewährleistung einer mittelfristig ausgeglichenen Rechnung die Gebühren um maximal 50 % erhöhen bzw. reduzieren. Die Anpassung ist zu publizieren. Massgebend für die maximal zulässige Erhöhung ist der im Reglement erstmalig festgelegte Sockel-betrag.

² Die jeweils geltenden Gebühren sind in einem separaten Tarifblatt festzuhalten.

§ 28 Anschlussgebühren für bestehende und neue Bauten (einmalig)

¹ Für die Grundstücksentwässerung der bestehenden und neuen Gebäude und Anlagen haben die Grundeigentümer

an die Erstellung der Abwasseranlage eine einmalige An-schlussgebühr zu leisten.

² Die Anschlussgebühren werden für verschmutztes Abwas-ser und nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagsab-wasser) erhoben:

- a) Bestehende Bauten:

CHF 0.50 pro m² Grundstücksfläche

CHF 0.80 pro m³ Gebäudeinhalt

- b) Neubauten:

CHF 0.50 pro m² Grundstücksfläche

CHF 4.00 pro m³ Gebäudeinhalt

Für die Ermittlung der Gebäudekubatur gilt die Schweizer SIA-Norm 416. Die Beträge verstehen sich exkl. Mehrwert-steuer.

³ Die voraussichtlichen Beträge sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Baubewilligung zu bezahlen.

⁴ Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Ge-meinderat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers je nach Belastungsgrad für eine ARA erhöhen oder ermässigen.

⁵ Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benüt-zung eines angeschlossenen Grundstückes sowie bei Wie-deraufbau sind die Anschlussgebühren den neuen Verhäl-tissen anzupassen. Der entsprechende Mehrbetrag ist nachträglich zu entrichten. Eine Rückerstattung ist ausge-schlossen.

§ 29 Benutzungsgebühren (jährlich)

¹ Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungs-kosten der öffentlichen Abwasseranlagen haben die ange-schlossenen Grundeigentümer der Objekte, welche der öf-fentlichen Kanalisation angeschlossen sind oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgen, eine jährliche Benutzungsgebühr zu bezahlen. Diese setzt sich zusammen aus:

a) Grundgebühr, welche sich nach Einheiten bemisst. Die Höhe einer Einheit beträgt CHF 40.00 (exkl. Mehrwert-steuer). Die Einheiten werden im Anhang festgelegt. Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine Veranlagungs-verfügung.

b) Mengengebühr von

- CHF 0.90 pro m³ Frischwasser;
- CHF 0.90 pro m³ Brauchwasser, das der ARA zugeführt wird;
- CHF 0.20 pro m² für öffentliche und private Plätze und Strassen mit mehr als 250 m² Fläche, welche über eine gemeindeeigene Leitung entwässert werden.

² Für besonders schwer zu reinigende bzw. stark ver-schmutzte Abwässer ist durch den Gemeinderat die Ver-brauchsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad von

häuslichem Abwasser angemessen zu erhöhen (Zuschlag Starkverschmutzer).

³ Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben weniger als 75 % des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger mittels Gutachten zu erbringen.

⁴ Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches der ARA nicht zugeführt wird (z.B. für Kühlzwecke, Bewässerungen etc.) können mit Bewilligung des Gemeinderates eine zusätzliche Wasseruhr installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden.

⁵ Für Brauchwasser, welches aus Niederschlagswassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, bemisst sich die Benutzungsgebühr ebenfalls nach § 29 Abs.1 Bst. b dieses Reglements. Die Mengengebühr wird mittels Wasseruhren ermittelt. Der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Stelle kann den Einbau sowie die periodische Eichung von Wasseruhren zulasten des Eigentümers verfügen.

⁶ Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benutzungsgebühr bestimmt der Gemeinderat. Rechnungsschuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentümergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnungsstellung. Die Eigentümergemeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger und den Kostenteiler.

⁷ Rückerstattungen der Grundgebühr pro rata werden erst bei Überschreiten von 6 Monaten vorgenommen.

⁸ Die Einleitung von Baustellenabwasser in die Kanalisation wird verursachergerecht verrechnet (Art. 60 GSchG). Bei Einleitung in die öffentliche Schmutz-Mischwasserkanalisation (Ableitung zur Abwasserreinigungsanlage) kann die Gemeinde gemäss den geltenden Gebührensätzen zusätzliche Gebühren erheben.

⁹ Die Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Ablesung der Wasseruhren berechnet. Der Gemeinderat kann den Einbau sowie die periodische Eichung von Wasseruhren zulasten des Eigentümers verfügen (z.B. Eigenwasser).

¹⁰ Für Leer- und Ferienhäuser bzw. Wohnungen sowie vorübergehend geschlossene Gewerbebetriebe ist die ganze Grundgebühr ohne Reduktion geschuldet.

V. Vollzugs-, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 30 Vollzugsorganisation und Beschwerderecht

¹ Die Abwasserbeseitigung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser vollzieht das vorliegende Reglement.

² Er kann den Vollzug bzw. Kompetenzen einer von ihm bezeichneten Kommission oder Verwaltungsstelle übertragen. Vorbehalten bleibt die ausschliessliche Verfügungskompetenz des Gemeinderates.

³ Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Abwasserbeseitigung oder einer vom Gemeinderat bezeichneten Kommission oder Verwaltungsstelle kann gemäss den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

⁴ Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates kann gemäss den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Beschwerde erhoben werden.

§ 31 Strafen

¹ Mit Busse oder Haft wird bestraft:

- a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
- b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet (§ 19);
- c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst (§ 19);
- d) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (§ 15);
- e) wer eine Abwasseranlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (§ 21).

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

§ 32 Übergangsbestimmung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu beurteilen.

§ 33 Inkrafttreten und Aufhebung früheren Rechts

¹ Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmrechtingen und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Abwasserreglement vom 7. April 2006 aufgehoben.

³ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

**Norm, Richtlinien, Leitfaden, Empfehlung
[Abkürzungen]**

SN 592 000	Schweizer Norm Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung, SN 592 000 (2012)
RiLi VSA:	Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, VSA 2019
RiLi Astra	Richtlinie Strassenabwasserbehandlung an Nationalstrassen, Astra 2013 (für Nationalstrassen)
RiLi BAV/BAFU	Richtlinie Entwässerung von Eisenbahnanlagen, BAV / BAFU (2018)
LeFa VSA	Leitfaden Abwasser im ländlichen Raum, VSA (2017)
Empf VSA	Empfehlung Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen, VSA (2018)
SN 504 416/ SIA 416	Schweizer Norm «Flächen und Volumen von Gebäuden», SN 504 416 (2003)

Anhang: Festlegung der Einheiten

Wohnhäuser	Einheiten
pro Wohnung (inklusive Ferienwohnung)	1
Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschafts- und Industriebetriebe	
1-Personenbetrieb	1
Betriebe mit 2–5 Angestellten	2
Betriebe mit 6–10 Angestellten	3
Betriebe mit 11–20 Angestellten	4
Betriebe mit 21–30 Angestellten	5
Betriebe mit 31 und mehr Angestellten	6
Schulhäuser	4
Restaurants und Hotels bis 50 Sitzplätzen	2
Restaurants und Hotels über 50 Sitzplätzen	3
Campingplätze bis 50 Standplätzen	3
Campingplätze über 50 Standplätzen	6

Bei nicht aufgeführten Objekten wird die Gebühr nach der Vergleichsmethode ermittelt. Der Gemeinderat trifft eine Veranlagungsverfügung.

Parkplatzreglement

Diese Abstimmung unterliegt den Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019, SRSZ 140.700, TPG. Die Ausführungen dazu finden Sie auf Seite 58.

Referent: Säckelmeister Roger Landwing

Zusammenfassung

Das derzeit gültige «Reglement über das Parkieren auf öffentlichen Plätzen in der Gemeinde Steinen» stammt aus dem Jahr 2007 und ist nicht mehr zeitgemäß. Es vermag den heutigen Gegebenheiten und Anforderungen, welche an ein Parkplatzreglement gestellt werden, nicht mehr zu genügen. Insbesondere die Parkierungsproblematiken der Dauerparkiererei oder der zu grossen Fahrzeuge auf den entsprechenden Parkflächen können mit dem bestehenden Reglement nicht gelöst werden. Mit dem neuen Parkplatzreglement erhalten die Stimmberchtigten die Gelegenheit, ein zeitgemäßes Parkplatzreglement zu erlassen, welches die Erfahrungen der letzten Jahre, die Rückmeldungen und Erkenntnisse aus der Steiner Bevölkerung, die aktuellen Gegebenheiten von Steinen sowie das aktuelle Mobilitätsverhalten berücksichtigt. Gleichzeitig wird das Parkieren und die Parkplatzbewirtschaftung rechtssicher festlegt und weitergeführt.

A. Bericht

Ausgangslage

Der Gemeinderat erliess am 29. Januar 2007 das «Reglement über das Parkieren auf öffentlichen Plätzen in der Gemeinde Steinen» und setzte dieses per 1. November 2007 in Kraft. Das Reglement war auf die damaligen Verhältnisse abgestützt. Es regelt die gezielte Nutzung der öffentlich zugänglichen Parkplätze, die sich im Eigentum der Gemeinde Steinen befinden, für das Parkieren von Motorfahrzeugen mit einer Parkplatzbewirtschaftung durch zentrale Parkuhren und Parkkarten sowie das Parkieren mit Parkscheibe. Des Weiteren ordnet das Reglement die Abgabe von Parkkarten sowie die Erteilung von übrigen Parkbewilligungen.

Bestehendes Reglement

Das «Reglement über das Parkieren auf öffentlichen Plätzen in der Gemeinde Steinen» vom 29. Januar 2007 entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und Anforderungen, welche an ein Parkplatzreglement gestellt werden. Insbesondere gingen in letzter Zeit vermehrt Reklamationen aus der Bevölkerung wegen der Dauerparkiererei ein. Aus der damaligen Arbeitsgruppe «Einführung Tempo-30-Zonen» gingen ebenfalls entsprechende Rückmeldun-

gen zu verschiedenen Parkierungsproblematiken ein. Auch aus der damaligen Online-Umfrage-Auswertung zum Versuchsbetrieb «Aufwertung Bogen» gingen weitere Daten und Informationen aus über 300 Rückmeldungen zu verschiedenen Parkierungsthemen aus der Bevölkerung ein.

Die vielen Rückmeldungen veranlassten den Gemeinderat, sich dem Thema näher anzunehmen. An der Klausur vom 23./24. Juni 2023 stellte der Gemeinderat fest, dass Revisionsbedarf besteht und das bestehende Reglement durch ein neues ersetzt werden soll. Er bildete zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag, dem Gemeinderat ein neu erarbeitetes Parkplatzreglement vorzulegen.

Verfahren

Die Arbeitsgruppe machte sich ab Oktober 2023 an die Ausarbeitung eines neuen Parkplatzreglementes. Mit Beschluss vom 20. Januar 2025 genehmigte der Gemeinderat das neue Parkplatzreglement und unterbreitete dieses dem kantonalen Rechts- und Beschwerdedienst und dem kantonalen Tiefbauamt zur Stellungnahme (Vorprüfung) sowie dem Preisüberwacher zur Prüfung. Nach kleineren inhaltlichen Anpassungen im Sinne der Stellungnahmen (Vorprüfungen durch den kantonalen Rechts- und Beschwerdedienst und dem kantonalen Tiefbauamt) verabschiedete der Gemeinderat am 16. Juni 2025 das vorliegende Parkplatzreglement zuhanden der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2025.

Preisüberwacher

Gestützt auf Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG, SR 942.20) haben Behörden der vorgängigen Konsultationspflicht des Preisüberwachers nachzukommen. Zu unterbreiten sind dem Preisüberwacher nicht nur Preiserhöhungen, sondern alle Preisurteilungen, namentlich auch bei den Abgaben im Bereich des gesteigerten Gemeingebruchs bzw. der Sondernutzung von öffentlichem Grund. Der Preisüberwacher kann beantragen, auf die Preiserhöhungen ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken.

Mit Schreiben vom 27. März 2025 erstattete der Preisüberwacher zuhanden des Gemeinderates Bericht über die durchgeführte Überprüfung des Parkplatzreglementes und

beantragte der Gemeinde Steinen gestützt und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 des Preisüberwachungsgesetzes was folgt:

- Die Gebühren für die Jahresparkkarten auf maximal CHF 281 pro Jahr (= CHF 24 pro Monatskarte) festzulegen.

Gleichzeitig wies der Preisüberwacher darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie dem Antrag nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Der Gemeinderat setzte sich eingehend mit dem Bericht und dem Antrag des Preisüberwachers auseinander. Der Gemeinderat beschloss, dem Antrag des Preisüberwachers in Bezug auf die Festlegung der Gebühren für die Jahres- und Monatsparkkarten nicht zu entsprechen und die Gebührenhöhen unverändert so zu belassen, wie sie bisher waren. Seinen Entscheid begründet der Gemeinderat wie folgt:

- Die Gebühren für die Jahresparkkarte und die Monatsparkkarte sollen unverändert bleiben. Die Preise sind seit Jahren in der Bevölkerung gegenwärtig und akzeptiert und bewegen sich im Vergleich zu Nachbargemeinden und Bezirken im richtigen Verhältnis.
- Die Preise für die Jahresparkkarten und die Monatsparkkarten sind Steuerungselemente, um die vorhandenen Parkplätze optimal zu bewirtschaften. Mit derart stark reduzierten Preisen, wie vom Preisüberwacher beantragt, würde ein unerwünschter Mehrverkehr in das ohnehin schon enge Dorfzentrum gefördert.
- Private Aussenparkplätze kosten in Steinen zwischen CHF 60 und 100 im Monat. Durch eine derart radikale Senkung der Gebühren für die Jahres- und Monatsparkkarten würden die privaten Anbieter von Parkplätzen massiv konkurrenzieren, was nicht das Ziel der Gemeinde ist.
- Mit der vom Preisüberwacher beantragten Gebührenhöhe würden in der Bevölkerung Begehrlichkeiten und die Nachfrage nach Parkplätzen so stark geweckt, dass die Gemeinde viel zu wenige Parkplätze anbieten könnte, was bei der Vergabe von Jahres- und Monatsparkkarten zu grossen Schwierigkeiten hin bis zu vielen frustrierten Autofahrern, welche keine Parkkarte erhalten würden, führen würde.
- Die vom Preisüberwacher vorgenommene Berechnung bzw. der vom Preisüberwacher angenommene Landpreis pro m² in Höhe von CHF 1'450, welchem schlussendlich der von ihm beantragte Preis für die Jahresparkkarte von CHF 281 zugrunde liegt, wird kritisch hinterfragt. Nach Meinung des Gemeinderates handelt es sich um eine sehr rudimentäre und allgemeine Berechnungsart, welche die konkreten örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten der Parkplätze im Dorf Steinen nicht berücksichtigt und daher zu kurz

greift. Der vom Preisüberwacher ermittelte und angewandte Landpreis in Höhe von CHF 1'450 errechnet sich nämlich aus dem Durchschnitt des Minimums von CHF 400/m² (Gewerbezone) und des Maximums von CHF 2'500/m² (Zentrumszone/Kernzone) gemäss den Richtwerten der kantonalen Steuerverwaltung Schwyz vom 29. November 2024. Sämtliche Parkplätze ausser der Parkplatz Au befinden sich in der Zentrumszone/Kernzone von Steinen, deren Richtwerte gemäss kantonaler Schätzung zwischen CHF 1'000 und 2'500 betragen. Zudem belegen die aktuell auf dem Immobilienmarkt bezahlten Baulandpreise in Steinen, dass viel höhere Preise für Bauland bezahlt werden und es sich bei den kantonalen Richtwerten tatsächlich nur um Richtwerte handelt, welche die Realität nicht wirklich widerspiegeln.

Gebühren

Die Gebührenhöhe in Bezug auf die Jahres- und Monatsparkkarten bleiben somit unverändert und die heute gültigen Ansätze werden übernommen. Die Parkplatzgebühren der Parkplätze bzw. Zonen mit zentraler Parkuhr, welche der Preisüberwacher notabene nicht beanstandet hat, werden nur geringfügig angepasst. Ebenfalls bleibt das Parkieren für eine Stunde auf allen Parkplätzen gratis. Auf den Parkplätzen Au und Zeughaus bleibt das Parkieren gar für die ersten zwei Stunden gratis.

Um künftigen Entwicklungen (z.B. erhöhte Nachfrage, Unterhalt und Erneuerung der Parkplätze, Teuerung etc.) entsprechen zu können, ist im Parkplatzreglement festgeschrieben, dass die Sockelbeiträge um maximal 50 Prozent vom Gemeinderat erhöht werden können. Diese Regelung erfolgt in Einklang mit der Rechtsprechung. Erhöhungen, die über 50 Prozent hinausgehen, erfordern einen neuen Beschluss der Stimmberichtigten.

B. Kosten und Finanzierung

Umsetzungskosten

Die Umsetzung des neuen Parkplatzreglementes bzw. Parkplatzregimes erfordern bauliche Anpassungen. So müssen zum Teil zusätzliche Parkuhren beschafft und neue Signalisationen und Markierungen angebracht werden. Es wird mit Kosten von rund CHF 37'600 gerechnet.

Die Umsetzungskosten können ohne Aufnahme von zusätzlichen Fremdmitteln realisiert werden. Dank der Teilnahme der Gemeinde Steinen am Agglomerationsprogramm Takkessel Schwyz können beim Bund Beiträge für gewisse Anpassungen und Massnahmen geltend gemacht werden. Eine Zusicherung über die effektive Beitragshöhe kann praxisgemäß nicht vorgängig eingeholt werden.

Zeitplan

Unter der Voraussetzung eines positiven Volksentscheides an der Urnenabstimmung vom 8. März 2026 sollen die baulichen Massnahmen entweder im Frühling oder im Herbst 2026 ausgeführt werden. Das Inkrafttreten des neuen Parkplatzreglementes erfolgt je nach Zeitpunkt der Ausführung der baulichen Massnahmen auf den 1. Juli 2026 oder 1. Januar 2027.

C. Empfehlung und Antrag des Gemeinderates

Mit dem vorliegenden Parkplatzreglement erhalten die Stimmberchtigten die Gelegenheit, ein zeitgemäßes Parkplatzreglement zu erlassen, welches die Erfahrungen der letzten Jahre, die Rückmeldungen und Erkenntnisse aus der Steiner Bevölkerung, die aktuellen Gegebenheiten von Steinen sowie das aktuelle Mobilitätsverhalten berücksichtigt. Gleichzeitig wird das Parkieren und die Parkplatzbewirtschaftung rechtssicher festlegt und weitergeführt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Parkplatzreglement zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

1. Das Parkplatzreglement wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

D. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss § 50 und § 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden das Parkplatzreglement geprüft.

Für den Inhalt sowie die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese in finanzieller Hinsicht zu prüfen.

Wir beantragen, das vom Gemeinderat unterbreitete Reglement zu genehmigen bzw. an die Urnenabstimmung vom 8. März 2026 zu verweisen.

Steinen, 8. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Steinen

Othmar Mettler, Präsident

Yvonne Inderbitzin, Aktuarin

Christian Garbin

Gabriela Koller

Parkplatzreglement (StGS 4.44)

Die Gemeindeversammlung Steinen,

gestützt auf § 3, 10 und 36 des Strassengesetzes vom 15. September 1999 (SRSZ 442.110) und § 18 der Strassenverordnung vom 18. Januar 2000 (SRSZ 442.111), beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Zur gezielten Nutzung der Parkplätze, welche sich im Eigentum der politischen Gemeinde befinden, wird das Parkieren gebührenpflichtig mit zentralen Parkuhren bewirtschaftet und die maximale Parkdauer zeitlich eingeschränkt (siehe Anhang Ziff. 2).

² Übergeordnete Vorschriften, abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen gehen diesem Reglement vor.

³ Auf schriftliches Gesuch an die Gemeindeverwaltung Steinen kann diese die Parkplatzbewirtschaftung vorübergehend aufheben. Dafür kann eine Pauschalgebühr erhoben werden.

§ 2 Anwendungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die öffentlichen Parkplätze gemäss Anhang Ziff. 1.

§ 3 Definition Parkieren

¹ Parkieren ist das Abstellen eines Fahrzeugs, das nicht nur dem Ein- und Aussteigen von Personen oder dem Güterumschlag dient.

² Nicht als Parkieren gelten lediglich das Aus- und Einstiegenlassen von Personen und der Güterumschlag. Güterumschlag ist das Aus- und Einladen von Gegenständen mit einer kurzzeitigen Dauer (maximal 15 Minuten).

³ Als Parkuhr werden alle Installationen bzw. Massnahmen zur Bezahlung von Parkraumflächen für eine bestimmte Zeiteinheit verstanden.

§ 4 Parkkarten (Parkierungsbewilligung)

¹ Berechtigten nach § 5 dieses Reglements kann eine gebührenpflichtige Parkkarte (Parkierungsbewilligung) zum zeitlich beschränkten Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen gemäss Anhang Ziff. 1 Abs. 2 erteilt werden.

² Die Parkkarte (Parkierungsbewilligung) entbindet nicht von der Pflicht, vorübergehende Parkzeitbeschränkungen, z.B. wegen Bauarbeiten oder besonderen Anlässen, Folge zu leisten.

³ Im Interesse der Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Parkplätze kann die Anzahl

der Parkkarten (Parkierungsbewilligungen) durch den Gemeinderat limitiert werden.

⁴ Die Parkkarten (Parkierungsbewilligungen) können gegen Bezahlung bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Diese lauten auf maximal bis 3 Kennzeichen.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf eine Parkkarte (Parkierungsbewilligung).

⁶ Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.

⁷ Es werden keine Gratisparkkarten oder vergünstigte Parkkarten (Parkierungsbewilligung) ausgestellt.

§ 5 Berechtigte

¹ Parkkarten (Parkierungsbewilligungen) können an folgende Berechtigte abgegeben werden:

a) Einwohner und Einwohnerinnen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Steinen,

b) Personen, deren Arbeitsdomizil in der Gemeinde Steinen liegt.

§ 6 Gültigkeitsdauer

¹ Es können Jahreskarten (Parkierungsbewilligungen), gültig während eines Kalenderjahres, oder Monatskarten (Parkierungsbewilligungen), gültig während eines Monates, bezogen werden.

² Wer die Parkkarte nur für einen Teil des Monates benötigt, hat die volle Monatsgebühr zu entrichten.

³ Wer die Parkkarte nur für einen Teil des Jahres benötigt, dem werden die nicht benutzten vollen Monate zurückgestattet. Bei der Rückerstattung wird für jeden benutzten Monat der Tarif für die Monatskarte (Parkierungsbewilligung) berechnet. Es wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Anhang Ziff. 3 erhoben.

§ 7 Parkierungsberechtigung

¹ Es dürfen nur Motorfahrzeuge mit gültigem Kennzeichen parkiert werden.

² Anhänger jeglicher Art dürfen nicht parkiert werden.

³ Die physische Parkkarte (Parkierungsbewilligung) ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu platzieren. Ausgenommen sind elektronische Parkkarten (Parkierungsbewilligungen).

§ 8 Gebühren

¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat gemäss Anhang Ziff. 3 festgesetzt.

² Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren um Zu- oder Abschläge von höchstens je 50 Prozent durch Beschluss anzupassen. Ausgangsbasis sind die im Anhang zum Park-

platzreglement festgelegten Ansätze gemäss Ziff. 3 bei Inkrafttreten.

§ 9 Parkierungsflächen für Lieferwagen und längere Fahrzeuge

¹ Auf dem Parkplatz Zeughaus ist das Abstellen von überlangen Fahrzeugen bis maximal 3.5 t auf den dafür markierten Parkplatzflächen erlaubt.

§ 10 Parkierungsflächen für gehbehinderte Personen

¹ Personen mit einem behördlich ausgestellten Attest («Parkkarte für Gehbehinderte») sind berechtigt, Fahrzeuge auf Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung zeitlich beschränkt abzustellen.

² Die Parkplätze für Gehbehinderte sind speziell gekennzeichnet.

³ Für das Abstellen von Fahrzeugen auf Parkflächen durch Personen mit einer «Parkkarte für Gehbehinderte» fallen die regulären Parkgebühren an.

§ 11 Zuständigkeit

¹ Für die Ausgabe, die Erneuerung und die Rückgabe von Parkkarten (Parkierungsbewilligungen) ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 12 Entzug und Rechtsmittel

¹ Die Gemeindeverwaltung kann die Parkkarte (Parkierungsbewilligung) entziehen, wenn diese missbräuchlich verwendet wird. Ein Entzug berechtigt nicht zur Rückerstattung der Gebühr.

² Entscheide der Gemeindeverwaltung können innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung beim Gemeinderat angefochten werden.

§ 13 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Inkrafttreten:

Anhang zum Parkplatzreglement

Ziff. 1 Bewirtschaftungsbereich

¹ Parkieren gegen Gebühr mit zentraler Parkuhr:

- a) Au
- b) Bitzi
- c) Bogen
- d) Dorfplatz

- e) Hinterer Postplatz
- f) Räbengasse
- g) Rossbergstrasse
- h) Schulanlage
- i) Vorderer Postplatz
- j) Zeughaus

² Parkieren mit Parkkarte:

- a) Hinterer Postplatz
- b) Schulanlage
- c) Zeughaus

Ziff. 2 Gebührenpflicht/Beschränkung der Parkzeit

¹ Die Gebührenpflicht gilt von Montag bis Sonntag jeweils von 6.00 bis 18.00 Uhr. Eine Ausnahme bilden die Parkplätze Au, Bogen und Dorfplatz, wo die Gebührenpflicht rund um die Uhr besteht.

² Es gilt folgende Höchstparkdauer:

- 2 Stunden: Bogen und Dorfplatz
- 6 Stunden: Bitzi, Hinterer Postplatz, Räbengasse, Rossbergstrasse, Schulanlage und Vorderer Postplatz
- 12 Stunden: Parkplatz Au
- 72 Stunden: Parkplatz Zeughaus

³ Mit einer gültigen Parkkarte (Parkierungsbewilligung) entfällt die Begrenzung der Höchstparkdauer auf den Parkplätzen gemäss Ziff. 1 Abs. 2.

Ziff. 3 Gebühren

¹ Zonen mit zentraler Parkuhr:

- a) Parkplätze Bogen und Dorfplatz

1 Stunde	gratis
2 Stunden	CHF 2.00

- b) Parkplätze Bitzi, Hinterer Postplatz, Räbengasse, Rossbergstrasse, Schulanlage und Vorderer Postplatz

1 Stunde	gratis
2 Stunden	CHF 1.00
3 Stunden	CHF 2.00

4 Stunden	CHF 3.00
5 Stunden	CHF 4.00
6 Stunden	CHF 5.00

- c) Parkplätze Au und Zeughaus

erste 2 Stunden	gratis
3 Stunden	CHF 0.50
Jede weitere Stunde	+CHF 0.50

Tageskarte (12 Std.)	CHF 5.00
----------------------	----------

² Zonen mit Parkkarten gemäss Reglement § 4:

- a) Jahresparkkarte für nicht zugeteilte Parkplätze CHF 550.00

- b) Monatskarte CHF 55.00

³ Die Bearbeitungsgebühr für die Rückerstattung der Parkkarte beträgt CHF 50.00.

Ausgabenbewilligung für die Neubeschaffung eines Atemschutz-/Logistikfahrzeuges für die Feuerwehr Steinen

Diese Abstimmung unterliegt den Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019, SRSZ 140.700, TPG. Die Ausführungen dazu finden Sie auf Seite 58.

Referent: Gemeinderat Marco Portmann

Zusammenfassung

Um die Einsatz- und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Steinen weiterhin sicherstellen zu können, müssen die Transportkapazitäten von Mannschaft und Material erhöht werden. Das kantonale Raum- und Ausrüstungskonzept für die Feuerwehren (RAK 2025) empfiehlt, die Ortsfeuerwehren mit den entsprechenden Fahrzeugen auszustatten, unter anderem auch mit einem Atemschutz-/Logistikfahrzeug. Zu diesem Zweck soll für die Feuerwehr ein Atemschutz-/Logistikfahrzeug mit Platz für circa 14 Personen neu beschafft werden. Gemäss der eingeholten Richtofferte beträgt der Fahrzeugpreis rund CHF 186'000. Nach Abzug des Kantonsbeitrages von CHF 33'000 verbleiben für die Gemeinde Nettokosten von rund CHF 153'000. Die Neubeschaffung kann über das ordentliche Feuerwehrbudget getätigert werden und hat keine Erhöhung der Feuerwehrersatzabgabe zur Folge. Der Gemeinderat hat die geplante Neubeschaffung des Atemschutz-/Logistikfahrzeuges eingehend geprüft. Seiner Meinung nach ist der Bedarf eines zusätzlichen Feuerwehrfahrzeugs für die Feuerwehr Steinen ausgewiesen, weshalb er die Neubeschaffung befürwortet und diese den Stimmhörigen und Stimmbürgern als Sachgeschäft unterbreitet.

A. Bericht

Ausgangslage

Die Feuerwehr Steinen weist derzeit einen Mannschaftsbestand von 61 Feuerwehrangehörigen aus. Dem angegliederten sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelement (SEE) gehören 8 SEE-Angehörige an. Für den Transport von Mannschaft und Material stehen derzeit die folgenden Fahrzeuge im Einsatz:

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| • 1 Tanklöschfahrzeug | 9 Sitzplätze |
| • 1 Mannschaftstransportfahrzeug | 15 Sitzplätze |
| • 1 Zugfahrzeug | 5 Sitzplätze |
| • 1 Pionierfahrzeug | 6 Sitzplätze |

Fehlende Transportkapazitäten

Mit den derzeit zur Verfügung stehenden Fahrzeugen kann die Feuerwehr Steinen bei Ereignissen oder auch bei Übun-

gen maximal 35 Personen zeitgleich befördern. Ferner hat sich mit der engen Zusammenarbeit mit dem SEE auch das Transportvolumen von Mannschaft und Material erhöht.

Gesetzliche Grundlagen

Die Aufgaben und Pflichten der Gemeindefeuerwehren sind im kantonalen Feuerschutzgesetz vom 12. Dezember 2012 (FSG, SRSZ 530.110) und in der kantonalen Feuerschutzverordnung vom 26. März 2013 (FSV, SRSZ 530.111) geregelt. So sind die Gemeinden verpflichtet, Feuerwehren zu organisieren, auszurüsten und aufrechtzuerhalten. Gestützt auf § 28 der kantonalen Feuerschutzverordnung vom 26. März 2021 (FSV, SRSZ 530.111) legt der Regierungsrat in einem kantonalen Raum- und Ausrüstungskonzept (RAK) die beitragsberechtigten Bauten, Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstungen sowie deren Normpreise fest. Dabei berücksichtigt er die Grösse, Bedeutung, den Aufgaben- und Einsatzbereich der einzelnen Gemeindefeuerwehren. Aufgrund dieses Konzepts sowie der Normpreise werden die Kantonsbeiträge zugesichert und ausgerichtet. Das RAK besitzt weder personell noch materiell den Charakter einer Ausrüstungsvorschrift, sondern es stellt lediglich das Angebot dar, an welches der Kanton Beiträge im Sinne von Lenkungssubventionen ausrichtet. Die im RAK beschriebenen technischen Ausführungen stellen jedoch Mindestanforderungen dar, welche die Fahrzeuge erfüllen müssen.

Gemäss dem Raum- und Ausrüstungskonzept (RAK) vom 1. Januar 2025 sind für die Feuerwehr Steinen die folgenden Fahrzeuge beitragsberechtigt:

- 1 Tanklöschfahrzeug
- 1 Pionierfahrzeug
- 1 Atemschutz-/Logistikfahrzeug
- 1 Fahrzeug
- 1 Kleinfahrzeug
- 1 Hubstapler

Fahrzeugbeschreibung

Die Feuerwehr Steinen möchte ein Atemschutz-/Logistikfahrzeug anschaffen, welches inklusive Fahrer für 14 Personen Platz bietet. Das Fahrzeug ist so konzipiert, dass es so-

wohl zum Personentransport als auch als Atemschutzfahrzeug eingesetzt werden kann. Zudem soll das Fahrzeug mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet werden, damit auch Anhänger befördert werden können. Das Fahrzeug ist mit Allradantrieb ausgestattet und verfügt über ein Gesamtgewicht von 5,5 Tonnen.

Zeitplan

Nach einem positiven Volksentscheid startet im März/April 2026 die Fahrzeugbeschaffung, welche rund sechs Monate in Anspruch nehmen wird. Im September 2026 soll der Zuschlag zur Lieferung des Fahrzeugs erfolgen. Im Oktober/November 2026 ist die Unterzeichnung des Kaufvertrages vorgesehen. Danach beginnen die Detailbesprechungen mit dem Fahrzeuglieferanten und dem Aufbauer. Es muss mit einer Lieferfrist des Fahrzeugs von sechs bis acht Monaten gerechnet werden. Für den Ausbau des Fahrzeugs werden rund zwölf Wochen benötigt, sodass mit der Auslieferung des Fahrzeugs an die Feuerwehr im Sommer/Herbst 2027 gerechnet werden kann.

B. Kosten und Finanzierung

Auswirkungen auf die Gemeinderechnung

Die Feuerwehr wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Neubeschaffung des Atemschutz-/Logistikfahrzeugs kann ohne Aufnahme von zusätzlichen Fremdmitteln getätigter werden und erfolgt über das ordentliche Feuerwehrbudget. Die Kosten werden der Investitionsrechnung belastet und müssen nach den kantonalen Abschreibungssätzen mit 6,67 Prozent über 15 Jahre abgeschrieben werden. Unter Annahme des Richtpreises und des zu erwartenden Kantonsbeitrages führt dies zu jährlichen Abschreibungen von CHF 10'200. Die Neubeschaffung hat keine Erhöhung der Feuerwehrsatzabgabe zur Folge.

Kosten

Gemäss der eingeholten Richtofferte beträgt der Kaufpreis rund CHF 186'000 (inkl. Mehrwertsteuer) und setzt sich aus den Fahrzeugkosten von rund CHF 106'000 und den Ausbaukosten von rund CHF 80'000 zusammen.

Beiträge des Kantons

Gemäss dem Raum- und Ausrüstungskonzept (RAK) vom 1. Januar 2025 beträgt der Normpreis für ein Atemschutz-/Logistikfahrzeug CHF 220'000. Der Kanton richtet maximal 15 Prozent dieses Betrages aus, was einen Betrag von CHF 33'000 ausmacht und unabhängig von einem höheren oder tieferen Einkaufspreis pauschal geleistet wird.

Nettoinvestitionen

Mit dem Beitrag des Kantons präsentieren sich die Nettoinvestitionen für die Gemeinde Steinen wie folgt:

Fahrzeugteil	CHF	106'000
Feuerwehrausbau	CHF	80'000
Richtpreis gemäss Richtofferte	CHF	186'000
abzüglich Kantonsbeitrag	CHF	33'000
Nettoinvestitionen Gemeinde Steinen	CHF	153'000
(inkl. Mehrwertsteuer)		

C. Empfehlung und Antrag des Gemeinderates

Mit der Neubeschaffung eines Atemschutz-/Logistikfahrzeugs und der damit erhöhten Transportkapazitäten werden die Einsatzbereitschaft und die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Steinen verbessert bzw. erhöht. Dies kommt der Sicherheit und dem Schutz der Steiner Bevölkerung zugute, welche sich auf eine gut ausgerüstete und einsatzfähige Feuerwehr verlassen kann. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Ausgabenbewilligung in Höhe von CHF 186'000 zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

1. Für die Neubeschaffung eines Atemschutz-/Logistikfahrzeuges für die Feuerwehr Steinen wird eine Ausgabenbewilligung von CHF 186'000 genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

D. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss § 50 und § 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden die Ausgabenbewilligung für die Neubeschaffung eines Atemschutz-/Logistikfahrzeuges für die Feuerwehr Steinen geprüft.

Für die Ausgabenbewilligung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht zu prüfen.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht die Vorlage den gesetzlichen Bestimmungen. Wir beantragen, die vom Gemeinderat unterbreitete Ausgabenbewilligung zu genehmigen.

Steinen, 14. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Steinen

Othmar Mettler, Präsident

Yvonne Inderbitzin, Aktuarin

Christian Garbin

Gabriela Koller

Offenlegung Finanzierung von Abstimmungskampagnen

Die vorliegende Abstimmung unterliegt den Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019, SRSZ 140.700, TPG.

1. Parteien und sonstige Organisationen haben die Finanzierung einer kommunalen Abstimmungskampagne offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen CHF 5'000 überschreiten (§ 3 Abs. 1 TPG).
2. Wer offenlegungspflichtig ist, muss bis fünf Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungstag sein Budget gemäss Ziff. 4 nachstehend mit den geplanten Aufwendungen und deren Finanzierung einreichen (§ 3 Abs. 2 TPG i. V. m. § 5 Abs. 1 Bst. a TPG). Das Budget muss auch enthalten:
 - a) Name und Wohnort der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Abstimmungskampagne mehr als CHF 5'000 beitragen;
 - b) Name und Sitz der juristischen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Abstimmungskampagne mehr als CHF 1'000 beitragen.

- Spendet eine Person während des Kalenderjahres der gleichen Partei oder sonstigen Organisation mehrmals, sind die Spenden zusammenzählen und bei Überschreiten der Beträge gemäss Ziff. 2 Bst. a bzw. b offenzulegen (§ 3 Abs. 3 TPG).
3. Nach der Abstimmung ist bei Aufwendungen über dem Mindestbeitrag gemäss Ziff. 1 vorstehend eine Schlussrechnung mit den getätigten Aufwendungen und deren Finanzierung einzureichen, welche auch die tatsächlich erhaltenen Spenden mit deren Namen gemäss Ziff. 2 vorstehend ausweisen muss (§ 3 Abs. 4 TPG). Die Schlussabrechnung ist zwei Monate nach dem Wahl- und Abstimmungstag gemäss Ziff. 4 nachstehend einzureichen (§ 5 Abs. 1 Bst. b TPG).
 4. Budget und/oder Schlussrechnung sind über das Transparenztool einzureichen: www.sz.ch/transparenz
 5. Budgets und/oder Schlussrechnungen der Finanzierungen von Abstimmungskampagnen werden veröffentlicht (§ 6 Abs. 1 TPG). Sie können unter www.sz.ch/transparenz eingesehen werden. Sie werden ein Jahr nach dem Urnengang gelöscht (§ 14 Abs. 3 TPG).

